

Niederschrift

über die am Montag, dem 11. Dezember 2017 um 19.00 Uhr im Rathaussaal durchgeführte 20. Sitzung des

GEMEINDERATES

Herr Bgm. Alfred Bernhard erwähnt eingangs, dass für die heute angesetzte Bürgerfragestunde keine Fragen eingelangt sind, weshalb man gleich in die Tagesordnung des Gemeinderates eingehen kann.

1) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr Bgm. Alfred Bernhard stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Abänderung der Tagesordnung

Da laut jüngsten Erkenntnissen Frau Maria Lindmayr nun am 02. Dezember 2017 verstorben ist und somit die Eintragung eines Pfandrechts für die Leibrente nicht mehr erforderlich ist, wird seitens Herrn Bgm. Bernhard die Absetzung folgenden Tagesordnungspunktes beantragt:

12) Liegenschaftsangelegenheiten

c) Einräumung Pfandrecht für Leibrente Lindmayr auf Liegenschaft EZ 1083, Objekt Werksgasse 281a (ehemals Jandl)

Weiters wird seitens Bgm. Bernhard die Ergänzung der Tagesordnung hinsichtlich folgender Punkte beantragt:

11) Anschaffungen und Auftragsvergaben

c) FF Stadt Rottenmann, Ersatzbeschaffung Mehrzweckfahrzeug, Willensbekundung zur Anschaffung

13) Vertragswesen

b) Einführung eines Kindergemeinderates (Demokratie der Zukunft)

18) Beschlussfassung gegen die Verwendung des Pflanzenvernichtungsmittels Glyphosat

Einstimmige Zustimmung.

2) Berichte des Bürgermeisters

Der Bürgermeister begrüßt neben der Presse den technischen Geschäftsführer der Städtische Betriebe Rottenmann GmbH, Herrn DI(FH) Michael Fölsner, der für Fragen zum folgenden Bericht zur Verfügung steht.

a) Städtische Betriebe Rottenmann GmbH – Bericht der Geschäftsführung

Zur Jahresrechnung 2016

Die Geschäftsführung konnte auch 2016 den Energieeinkauf für die Gesamtaufbringung (16,453 GWh) sehr preiswert tätigen. Es wurde mit der Energy Service ein Stromliefervertrag mit 36,57 Euro/MWh abgeschlossen. Es ist zu betonen, dass die Städtische Betriebe Rottenmann GmbH die Energie um 6,03 Euro/MWh günstiger als die Mitbewerber eingekauft hat. In Summe ist das ein Preisvorteil von ca. € 98.890,00 für das Jahr 2016. Der Treuebonus von netto € 15,00 und der zusätzliche Bonus von netto € 25,00 wurde auch 2016 für unsere Kunden gewährt.

Die Eigenerzeugung aus den Kraftwerken „Palten“ und „Trinkwasserkraftwerk“ im Zeitraum von 01.01.2015 bis 31.12.2016 wurde für die Abdeckung des Bedarfs der Endkunden nicht verwendet, sondern an die ÖMAG verkauft.

Die Wasserführung ermöglichte 2016 eine Energieerzeugung im Laufkraftwerk PALTEN von 8.072.100 kWh und im Trinkwasserkraftwerk von 544.149 kWh. Die Erzeugungswerte der beiden Wasserkraftwerke sind im Vergleich zum Vorjahr um ca. 800 MWh gestiegen. Das neu errichtete KW BÄRNDORF erzielte im letzten Jahr eine Erzeugung von 639.565 kWh. Die Erzeugung des KW Bärndorf wurde für eine Bedarfsdeckung der Endkunden verwendet. Dies entspricht ca. 160 Haushalten und ist ein wesentlicher Schritt in Richtung Energieautarkie.

2016 wurde bereits die erzeugte Ökoenergie von sämtlichen PV-Anlagen im Ausmaß von ca. 4.000.000 kWh in das Netz der Städtischen Betriebe eingespeist. Durch die erhöhten Erzeugungen der Wasserkraftwerke, der Erzeugungen der Photovoltaikanlagen, sowie des KW Bärndorf ist der Netzbezug bei der Energienetze Steiermark im Vergleich zu 2015 um 1,1 GWh gesunken.

(Bezug Vergleichsjahr 2012 ca. 6,3 GWh, 2013 ca. 5,9 GWh, im Vergleich Bezug 2016 4,2 GWh). Aufwände bzw. Kosten von der Energienetze Steiermark 2012 ca. € 116.600,00, 2015 ca. € 106.000,00, 2016 ca. € 90.000,00. Trotz steigender Netztarife können bei den Bezugskosten jährlich Einsparungen erzielt werden (sofern sich bei den Systemnutzungstarifen der E-Control nichts ändert).

Besonders erfreulich ist, dass gegenüber den Anschlusskosten bzw. Aufwendungen von Billa und Hofer von ca. € 74.000,00 ein Erlös von € 123.000,00 verbucht werden konnte.

2016 konnte der FKF GmbH für zwei Fasernpaare eine Miete in der Höhe von € 17.500,00 jährlich verkauft werden, somit ist auch der Ausbau der Glasfasernetze voll im Plan.

2016 wurde von Alexandra Butz der zweite Teilbetrag für den Netzzugang KW Seitenstall in der Höhe von € 52.500,00 wie vereinbart angewiesen.

Das Großprojekt „Kanal, Wasser, LWL, Strom und Straßenbeleuchtung“ war 2016 voll im Zeitplan. Die Entwicklung in allen Bereichen EVU, WVU, Bauhof und Dienstleistungsbereich, besonders im Bereich Internet ist auch im Jahr 2016 als sehr zufriedenstellend zu bewerten gewesen.

In Österreich ist in der Intelligenten Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO) eine Umsetzung vorgeschrieben und zwar sollen, mit einem Zwischenziel für 2017 von 70 %, bis Ende 2019 95 % der Zähler montiert werden.

Die Einführung von Smart Metering erfolgt aus Effizienzgründen in Kooperation mit der Energienetze Steiermark und weiteren ca. 35 Netzbetreibern.

Das Vergabeverfahren wurde Mitte 2016 abgeschlossen. Da es hohe und komplexe Sicherheitsanforderungen aufgrund gesetzlicher Rahmenbedingungen seitens der Branche und Lieferanten umzusetzen gilt, verschiebt sich der geplante Rollout-Start 2016. Um ein Zählersystem einsetzen zu können, das die österreichischen Anforderungen (ElWog, IMA-VO, Datenschutz etc.) erfüllt, sind hohe Entwicklungs- und Prüfungsaufwendungen durch die Zählerhersteller notwendig. Die Folge sind lange Vorlaufzeiten und Lieferzeiten auf die neuen Geräte. Nach derzeitiger Sicht werden die ersten Zähler im 4. Quartal 2018 ausgeliefert und es wird eine flächendeckende Einführung der Smart Meter im 1. Quartal 2019 gestartet. Die Rolloutquoten wurden angepasst – bis Ende 2023 sollen nahezu 100 % der Smart Meter eingebaut sein. Trotz der Verschiebung ist das Ziel eine zeitoptimierte, ressourcenschonende und kostengünstige Ausrollung zu erreichen.

Geplante Rolloutquoten an Projektverlauf angepasst (Gesamt ca. 4.000 ZP, kumuliert, Einbau pro Jahr, %)

2018	300 ZP	300 ZP	8%	60.000 €
2019	1.500 ZP	1.200 ZP	38 %	225.000 €
2020	2.800 ZP	1.300 ZP	72 %	255.000 €
2021	3.600 ZP	800 ZP	92 %	150.000 €
2022	3.850 ZP	250 ZP	99 %	52.500 €
2023	3.900 ZP	50 ZP	100 %	7.500 €

Budgetierung aufgrund der geplanten Rolloutquoten: Richtwert € 160,00/Zähler, € 1.000,00/Datenkonzentrator d.h. für 2018 ca. € 60.000,00 und gesamt ca. € 750.000,00 bis 2023.

Die strategische Einkaufspolitik ist für 2017 fixiert bzw. konnte die Geschäftsführung auch für das kommende Jahr einen hervorragenden Energiepreis von € 33,77 erzielen. Gegenüber der Gruppe von 35 Netzbetreibern, vertreten durch die Energy Service mit € 36,50 ist das auch für 2017 ein Preisvorteil von € 44.700,00.

Für das **Paltenkraftwerk** ist für 2017 eine Generalrevision geplant, Kostenpunkt ca. € 350.000,00 bis € 400.000,00.

Die Lage der **Städtische Betriebe Rottenmann GmbH** wird seitens der Geschäftsführung als positiv beurteilt.

Der Zielvorgabe, die **Stadtgemeinde** bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit vollem Einsatz zu unterstützen, wird von der Geschäftsführung auch zukünftig Rechnung getragen.

Zur Entwicklung 2017/2018

Die strategische Einkaufspolitik ist auch für 2018 schon fixiert bzw. konnte die Geschäftsführung auch für das kommende Jahr einen hervorragenden Energiepreis von € 31,97 erzielen. Gegenüber der Energy Services GmbH mit € 33,90 ist das auch für 2018 ein Preisvorteil von gesamt € 32.800,00.

Die im letzten Jahr aufgrund der guten Einkaufspolitik von GF und AR beschlossene Energiepreissenkung um 10 % wurde 2017 für Haushalt- und Gewerbekunden durchgeführt. Zusätzlich wird auch 2017 der Treuebonus in der Höhe von € 15,00 netto für unsere Kunden gewährt.

Die Generalrevision des KW Paltten wurde im Frühjahr 2017 abgeschlossen. Nach einem Stillstand von ca. 3 Monaten konnte das Kraftwerk im April 2017 wieder in Betrieb genommen werden. Insgesamt wurden € 365.000,00 investiert. Aufgrund der sehr guten liquiden Entwicklung wurden die Gesamtkosten über das Girokonto finanziert, bzw. wurde das geplante Darlehen nicht in Anspruch genommen.

Im Frühjahr 2017 wurde im Bereich EVU als Ersatz für den reparaturanfälligen Suzuki ein neues Fahrzeug, Bus Mercedes Benz Vito angeschafft.

Im Bereich Bauhof erfolgte 2017 die Anschaffung einer Schacht-Zoom-Kamera, um Kanalinspektions- und Instandhaltungsmaßnahmen effizienter durchzuführen.

Erwähnenswert sind auch die notwendigen Instandhaltungen im Netzbereich EVU und WVU (Netz, Zähler, Maschinen Kraftwerke). Es wurden im Jahr 2016 ca. € 145.000,00 aufgewendet und auch durch das Girokonto d.h. ohne zusätzliches Darlehen abgedeckt.

Für das Smart Meter Projekt werden 2017 bereits Investitionen getätigt, diese umfassen das Datenmanagementsystem sowie die Software für den Zählerwechsel. Im 4. Quartal werden die ersten Zähler für die Feldtests in Kundenanlagen eingebaut. Nach einer erfolgreichen Implementierung startet der Rollout im 1. Quartal 2019.

Nach derzeitiger Sicht wird eine Anpassung der IME-Verordnung erfolgen und eine Ausrollquote von 80 % Zählerquote im Jahr 2020 fixiert.

Trotz der sehr großen Belastungen ist die Entwicklung im Bereich des Girokontos sehr positiv.

Für 2018 wurde eine Energielieferung an die Kläranlagen Rottenmann und Trieben, sowie an einen Gewerbebetrieb in Fremdnetzen vertraglich fixiert, die zusätzliche Energieabgabe von ca. 1,1 GWh wird sich positiv auf die Energieerlöse auswirken.

Auch der Ausbau des Glasfasernetzes konnte 2017 weiter forciert werden. An die AHT Cooling Systems GmbH und an Jagd- und Forstgut in der Streichen konnte jeweils 1 Fasernpaar für eine jährliche Gebühr von gesamt ca. € 11.000,00 vermietet werden.

Vorweg kann man mit Sicherheit voraussagen, dass auch das Jahr 2017 als äußerst positiv zu bewerten ist.

Rottenmann, am 11. Dezember 2017

Die Geschäftsführer:

DI(FH) Michael Fölsner, MPA, MBA eh.

Dr. Johannes Mayer eh.

Auf die Frage von Herrn GR. Stock nach einer möglichen Kooperation mit einem Internetanbieter wie A1 für ein größeres Glasfasernetz erläutert Herr GF DI(FH) Fölsner, dass man die Erlöse aus der Vermietung des Netzes von € 40.000,00 auf € 69.000,00 steigern konnte, woraus sowohl die Städtischen Betriebe als auch die Verwaltungsgesellschaft profitieren. Gleichzeitig wurde die Miete an der Verwaltungsgesellschaft auf € 25.000,00 erhöht. Eine Kooperation mit einem anderen Internetanbieter wäre jedoch erst nach Fertigstellung des Glasfasernetzausbaus denkbar. Mit dem Kanalprojekt in der Burgtorsiedlung wurde eine Leerverrohrung verlegt, weshalb in den nächsten Jahren versucht wird, in der Burgtorsiedlung Internet anbieten zu können. Weiters sind auch verschiedene Projekte in Villmannsdorf und Boder-Sonnenhang in Ausarbeitung. Jedenfalls wird es noch ein bis zwei Jahre dauern, bis ein komplettes Netz angeboten werden kann, wobei eine Kooperation mit A1 sehr schwierig werden wird. Mit UPC wurde bereits verhandelt, wobei es wenig lukrativ war. Vor allem sollte man sich auch auf die Peripherie fokussieren, zumal A1 mit vier Bauern bei der Kaiseraustraße Verträge hat und dadurch hohe Förderungen erhält. Auch die Städtischen Betriebe sind dort in der Lage Internet anzubieten, weshalb dieses Vorhaben umgesetzt werden soll, obwohl es wahrscheinlich nicht zur Gänze kostendeckend ist. Eine Kooperation ist daher in den nächsten Jahren voraussichtlich nicht geplant, außer die Städtischen Betriebe erhalten ein unschlagbares Angebot für eine generelle Vermietung, das über den derzeitigen Einnahmen von € 69.000,00 aus Internet und € 80.000,00 für Kabelfernsehen über Glasfaser liegt. .

Herr NAbg.a.D. ÖR. GR. Horn fragt nach dem geplanten Jahreserzeugnis des Kraftwerks Bärndorf bzw. nach dem diesbezüglichen Ansatz. Herr GF DI(FH) Fölsner führt dazu aus, dass für 2017 1 Mio. kWh vorgesehen waren, wobei im Wirtschaftsplan 2018 nun 850.000,00 kWh angesetzt sind. Die 639.000 kWh resultieren von jenem durch einen Felssturz verursachten Schaden, der nun jedoch durch eine Versicherungsentschädigung ausgeglichen werden konnte.

Zur Frage von Herrn NAbg.a.D. ÖR GR. Horn hinsichtlich der Amortisation und der Datenschutzbedenken bezüglich SmartMeter antwortet Herr GF DI(FH) Fölsner, dass die Umsetzung des SmartMeter ab dem 4. Quartal 2018 seitens der E-Control, einer Unternehmensgruppe des Wirtschaftsministeriums, gesetzlich vorgeschrieben wurde, wobei der Datenschutz bis heute noch nicht zu 100% gewährleistet ist. Im Widerspruch dazu steht jedoch einerseits, dass der Betreiber für den Datenschutz haftet bzw. andererseits laut Gesetz 5 % der Bevölkerung die Installation verweigern dürfen, weshalb sich in Hinblick auf die Gleichberechtigung die Frage stellt, wer diese 5 % definiert. Die einzige Möglichkeit zur Umgehung des Datenschutzproblems ist, die Datenübertragung mittels eines Schalters auszuschalten, womit das Gerät wie ein normaler Zähler funktioniert, jedoch

aufgrund der integrierten Elektronik viel teurer in Anschaffung und wartungsintensiver ist. Hinsichtlich der Gegenfinanzierung gibt es seitens der bisherigen Regierung keine Vorschläge bzw. ist es auch bei der neuen Regierung unklar, weshalb die € 750.000,00 an Umsetzungskosten seitens der Städtischen Betriebe selbst zu stemmen sind, zumal auch ein Übertrag an die Kunden nicht erlaubt ist. Die Städtischen Betriebe konnten jedoch diese Ausgaben über Jahre einplanen und deren Finanzierung vorbereiten.

b) Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH – Bericht der Geschäftsführung

Im Gegensatz zur Städtische Betriebe Rottenmann GmbH ist die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH als Verwaltungsorganisation der Stadtgemeinde Rottenmann tätig, weshalb diese eigentlich Subventionsempfänger der Stadtgemeinde Rottenmann sein müsste.

Aufgrund der sehr guten wirtschaftlichen Entwicklung im Bereich des Kabelfernsehnetzes, sowie der diversen Vermietungen sind bis auf weiteres jedoch Subventionen der Stadtgemeinde in Form der erforderlichen Verlustabdeckung im bisherigen Durchschnitt von € 150.000,00 nicht mehr notwendig.

Besonders erwähnenswert ist die Vermietung des Technologieparks 2. Aufgrund der Vermietung an das Bildungszentrum Nord der Caritas der Diözese Graz-Seckau sind die Betriebskosten in Höhe von € 38.000,00 nicht mehr von der Gemeinde zu tragen. Im Gegenzug wurden der Stadtgemeinde vom Land Steiermark jährlich € 100.000,00 bis zum Jahr 2025 zusätzlich zu den € 37.000,00 zugesagt.

Besonders erfreulich ist, dass im Technologiepark 4 die Firma AHT einen Mietvertrag über Büroräumlichkeiten von ca. 160 m² mit der Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH abgeschlossen hat. An die Städtische Betriebe Rottenmann GmbH wurden 260 m² an Büroräumlichkeiten vermietet.

Aufgrund der ausgelasteten Parkplatzsituation beim Technologiepark 4 wurde der Parkplatz nördlich um 36 Abstellplätze erweitert. Die Investitionskosten dafür betragen € 100.000,00. Zur Gegenfinanzierung konnten wir gleichzeitig der AHT 25 PKW-Abstellplätze mit einem jährlichen Betrag von netto € 7.500,00 vermieten.

Hinsichtlich des mit ca. € 80.000,00 weiterhin positiven Bereichs des Kabelfernsehnetzes wurde der Beschluss, wonach die Investitionen im Bereich des Ausbaus des Glasfasernetzes vorangetrieben werden sollen, auch für 2018 wieder gefasst.

Auch 2017 konnte das Geschäftsfeld „Glasfaser“ im Bereich Burgtorsiedlung weiter ausgebaut werden. Die Spedition Herbst wurde mit Glasfaser angeschlossen. Gleichzeitig können wir nun auch in sehr schwierigen Gebieten unseren Kunden Internet anbieten. Rottenmann ist hinsichtlich Breitbandinternet mit Sicherheit Vorreiter in der gesamten Region. Wesentlich für die Zukunft und Verwendung von LWL ist auch die Einführung des Smart Metering bzw. Meter Data Management.

Rottenmann, am 11. Dezember 2017

Die Geschäftsführer:

DI(FH) Michael Fölsner, MPA, MBA eh.

Dr. Johannes Mayer eh.

Herr Bgm. Bernhard bedankt sich im Namen des Gemeinderates bei der Geschäftsführung der Städtische Betriebe Rottenmann GmbH und der Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH für diesen sehr positiven Bericht.

Herr GR. Mag. Hüttenbrenner berichtet als Sportreferent über die am Vortag stattgefundenene Eröffnung des Eislaufplatzes und führt aus, dass sowohl in terminlicher als auch in finanzieller Hinsicht der seitens des Gemeinderates beschlossene Rahmen eingehalten werden konnte. Bei der Eröffnung konnte man bereits ein sehr positives Feedback, vor allem von Kindern, wahrnehmen. Auf diesem Weg gilt ein großer Dank den Städtischen Betrieben, zumal die Anfang November 2017 begonnenen Arbeiten mit dem gestrigen Tag abgeschlossen werden konnten. Einziger Wermutstropfen am heutigen ersten Tag nach der Eröffnung, der wie für montags geplant als Ruhetag fixiert wurde, ist, dass in der Öffentlichkeit von „wahnwitzigen“ Projektkosten (€ 12.000,00 monatliche Betriebskosten, € 370.000,00 Investitionskosten) die Rede ist, wobei seinerseits nochmals zu betonen ist, dass die tatsächlichen Kosten davon weit entfernt sind und sich zu 100 % in dem vom Gemeinderat definierten Kostenrahmen bewegen. Bei diesbezüglichen Fragen steht sowohl der Sportausschuss als auch seine Person gerne für Auskünfte zur Verfügung. Gleichzeitig bedankt sich Herr GR. Mag. Hüttenbrenner auch für das dem Jugend- und Sportausschuss entgegengebrachte Vertrauen.

Herr GF DI(FH) Fölsner bedankt sich bei Bgm. Bernhard und dem Gemeinderat für das Vertrauen und betont, dass man die Geschäfte der Städtische Betriebe Rottenmann GmbH sowie der Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft mbH trotz oft schwieriger Lagen bestens im Griff hat und es eine Freude ist, für die Stadt Rottenmann zu arbeiten. Gleichzeitig richtet er seinen Dank auch an seinen Geschäftsführerkollegen Dr. Johannes Mayer für die äußerst kooperative Zusammenarbeit, der dies dankend zurückgibt. Abschließend wünscht GF DI(FH) Fölsner dem Gemeinderat eine schöne Adventzeit sowie frohe Weihnachten.

c) Sonstige Berichte

Abbrucharbeiten Haus Lindmayr

Bgm. Bernhard berichtet zum Abbruch des Hauses Lindmayr, dass man sich im Zeitplan befindet, wobei am Gebäude Vockenhuber zwei kleine Malheurs bzw. Schäden passiert sind. Durch das Herunterfallen von Ziegelstücken ist einerseits eine Glaskuppel zu Bruch gegangen und andererseits eine Eternitplatte gesprungen, wobei diesbezüglich im Stadtamt ein Aktenvermerk erstellt wurde. Am morgigen Tag findet eine Besprechung mit der abbrechenden Fa. Baumgartner statt, bei der ersucht wird, entsprechend sorglich wie bisher weiterzuarbeiten. Beschwerden

hinsichtlich Erschütterungen, Lärmkulisse und Staubentwicklung konnten soweit relativiert werden. Vor allem gegen den Staub um diese Jahreszeit mit Wasser anzukämpfen, ist aufgrund der Temperaturen schwierig, zumal seitens des Wassermeisters der Städtischen Betriebe ein Frostschaden durch falsche Entleerung der Schläuche befürchtet wurde.

Bürgerinitiative BISS

Bgm. Bernhard lädt den Gemeinderat an dieser Stelle zur seitens der Bürgerinitiative BISS am 13. Dezember 2017 um 18.30 Uhr organisierten Fackel-Mahnwanderung vom Hauptplatz zum LKH Rottenmann ein und ersucht um rege Teilnahme.

Anschlagtafeln

Bgm. Bernhard nimmt Bezug auf die in der letzten Gemeinderatssitzung angesprochene Anschlagtafel in Strechau/Klamm und betont, die Angelegenheit bereits an die Städtischen Betriebe weitergeleitet zu haben, wobei man sich die Lage im Frühjahr noch einmal vor Ort anzusehen wird.

Die Anschlagtafel Bärndorf konnte laut Bgm. Bernhard in diesem Jahr aufgrund eines Lieferverzugs nicht mehr umgesetzt werden, wobei diesbezüglich nur die Detailklärung mit der Spedition erforderlich ist.

Initiative „50 Tage Bewegung“

Bgm. Bernhard informiert lobend, dass der Stadtgemeinde Rottenmann eine Auszeichnung in Form einer Urkunde seitens des Fonds „Gesundes Österreich“ im Zusammenhang mit der Initiative „50 Tage Bewegung“ übermittelt wurde, welche vermutlich den Bemühungen des Jugend- und Sportreferat geschuldet ist und deshalb an den Sportreferenten GR. Mag. Hüttenbrenner übergeben wird.

Beschlüsse des letzten Stadtrates vom 22. November 2017 – Nicht vertraulicher Teil

Bgm. Bernhard berichtet nun, wie in der letzten Gemeinderatssitzung gewünscht, im öffentlichen Teil auszugsweise über die wichtigsten Entscheidungen der letzten Stadtratssitzungen, die laut Gemeindeordnung endgültig und daher nicht mehr dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Wenn nichts gesondert erwähnt wird, erfolgten die Beschlüsse jeweils einstimmig. Der Bürgermeister ersucht um konkrete Fragen, sollten zu einzelnen Punkten nähere Informationen gegeben werden.

Anschaffungen und Auftragsvergaben – Idee Werbeagentur, Website für Tourismus und Geschichte

Um vor allem die umfangreichen geschichtlichen Aspekte der Stadt Rottenmann online mehr hervorzuheben, wurde die Erstellung einer eigenen, jedoch über den

Zugang www.rottenmann.at erreichbaren Website für Tourismus & Geschichte über die Fa. Idee Werbeagentur zu Kosten von € 2.500,00 exkl. bzw. € 3.000,00 inkl. USt. beschlossen, wobei laut Absprache in der letzten Woche mit dem Obmann der Tourismusverband sich dieser an der Finanzierung beteiligt. Über die genaue Höhe wird es nach Information durch den Obmann einen Rundlaufbeschluss geben.

Investitionen in Gebäude Technologiepark 4, Baukostenzuschuss an Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft zu Umbauarbeiten AHT, Städtische Betriebe und Koch Media

Im Zuge des Abschlusses von Neuverträgen wurde auf die Wünsche der Mieter eingegangen und folgende Investitionen für Umbauarbeiten durchgeführt.

• AHT Cooling Systems GmbH	€ 31.200,12 exkl. USt.
• Städtische Betriebe Rottenmann GmbH	€ 34.978,25 exkl. USt.
• Koch Media GmbH	€ 10.472,98 exkl. USt.
Gesamtsumme	€ 76.651,35 exkl. USt.

Die Übernahme der Investitionskosten seitens der Stadtgemeinde wurde beschlossen, wobei Aufwände der Firmen AHT Cooling Systems GmbH und Koch Media GmbH noch vom Budget 2017 gedeckt und jene der Städtischen Betriebe ins Jahr 2018 zu übertragen sind.

Vertragswesen – Volkshilfe, Mobile Dienste, Vereinbarung über Betreuungsstunden 2018

Im Rahmen der jährlich zu vereinbarenden Betreuungsstunden mit der Volkshilfe ist für das Jahr 2018 beschlossen worden, dass für Diplomkrankenschwestern/-pfleger 1.100 Stunden zu Gesamtkosten von € 24.717,00, 1.900 Stunden Pflege-/Altenhilfe zu einem Betrag von € 31.141,00 und 1.000 Stunden Heimhilfe zu Kosten von € 8.360,00, demnach Gesamtkosten in Höhe von 64.218,00 vorgesehen werden, wobei die Rechnungslegung dann nur nach tatsächlichem Aufwand erfolgt.

Wohnungsangelegenheiten

- Hauptstraße 25, Zimmer Nr. 7 an Miroglu Mehmet
- Hauptstraße 82a, Wohnung Nr. 5 an Berta und Günther Erler
- Hauptstraße 25, Wohnung Nr. 13 an Yilmaz Yunus
- Hauptstraße 25, Zimmer Nr. 2 an Al Khalil Wasim

Förderungen

Förderung für Photovoltaikanlagen

- Dr. Martina Kueß, Burgtorgasse 4, 16,8 kWp € 500,00

Sportförderung

- Sölkner Klaus, Masters-WM 2016, Weltmeister Nord. Kombination € 500,00
- Fink Margrit, Staatsmeistertitel 2017 im Rollstuhltennis, Einzel € 750,00

Studierendenförderung

- Weikl Lukas, Uni Wien, Agrarwissenschaften, SS 2017 € 100,00

Begabtenförderung

- Fink Michael, Boder 104b, BHAK Liezen € 50,00

Gewerbeförderung – Komfortzimmeraktion

- Hotel Kofler, Förderung der Sanierung von einem Fremdenzimmer (Zimmer Nr. 12) € 500,00

Subventionen

a) Vereinsförderungen

Es wurden die jährlichen Vereinszuwendungen 2017 in Höhe von € 19.360,00 beschlossen.

b) Untervoranschlag des Jugend- und Sportreferates für das Haushaltsjahr 2018

Um laut Absprache mit der Gemeindeaufsicht die Verwaltungsarbeit zu reduzieren, wurde der Untervoranschlag des Jugend- und Sportreferates für das Haushaltsjahr in Höhe von gesamt € 25.800,00 beschlossen.

c) Untervoranschlag des Kulturreferates für das Haushaltsjahr 2018

Auch für das Kulturreferat wurde der folgende Untervoranschlag für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von € 37.500,00 beschlossen.

d) Modellflug Sportclub Rottenmann, Anschaffung Rasenmähertraktor

Dem Modellflug Sportclub Rottenmann wurde für die Anschaffung eines Rasenmähertraktors für ihre Anlage in Bärndorf ein Kostenzuschuss entsprechend der Subvention gegenüber dem Naturfreunden im Jahr 2015 in Höhe von 2/3, jedoch maximal € 1.500,00 gewährt.

e) Steirischer Seniorenring, Spende für vorweihnachtlichen Nachmittag 2017

In Anlehnung an die Vorjahre wurde dem Steirischen Seniorenring eine Spende in Höhe von € 50,00 für den vorweihnachtlichen Nachmittag zuerkannt.

f) Pensionistenverband, Übernahme Saalkosten Weihnachtsfeier 2017

Für die Abhaltung der Weihnachtsfeier am 09. Dezember 2017 wurden der Ortsgruppe Rottenmann des Pensionistenverbandes die Kosten für die Saalmiete in Höhe von € 492,00 subventioniert.

g) PaltenklangChor, Kirchenkonzert

Dem PaltenKlang-Chor wurde für das am 16. Dezember 2017 erstmals in der Stadtpfarrkirche veranstaltete Adventsingen unter Beteiligung des Kinderchors der VS Rottenmann und der Musikgruppe „Mitanaund“ ein Kostenzuschuss in Höhe von € 300,00 gewährt.

h) Kabaretttrunde Rottenmann, Faschingskabarett 2018, Übernahme Saalkosten

Entsprechend den Vorjahren wurde der Kabaretttrunde Rottenmann für das am 02. und 03. Februar 2018 geplante Faschingskabarett eine Subventionierung in Form der Übernahme der Saalkosten für einen der beiden Veranstaltungsabende in Höhe von € 492,00 sowie zusätzlich die kostenlose Bereitstellung des Saals für zwei Probenabende gewährt.

i) Adventkalender 2017, finanzielle Unterstützung

Aufgrund von Unstimmigkeiten mit dem letztjährigen Verantwortlichen Mag. Steinberger wurden die Adventfenster unter dem neuen Namen „Adventkalender 2017“ in diesem Jahr über das Kulturreferat organisiert, wobei die diesbezüglichen Kosten bis max. € 2.500,00 seitens der Stadtgemeinde übernommen werden.

j) Gasthaus zum Stadtwald, 1. Mittelalterlicher Adventmarkt, Kostenunterstützung

Das Gasthaus „Zum Stadtwald“ veranstaltete in Zusammenarbeit mit dem Ritterzeitnetzwerk Steiermark-Slowenien diesjährig erstmals von 2. bis 3. Dezember 2017 einen zweitägigen Adventmarkt im mittelalterlichen Stil, wofür eine Subvention in Höhe von € 600,00 gewährt wurde.

k) Wirtschaftsteam Rottenmann, Adventmarkt 2017, Kostenzuschuss

Der Rottenmanner Adventmarkt wurde mit einem Subventionsbetrag in Höhe von gesamt € 2.284,00 in Form eines Zuschusses zu den Portokosten in Höhe von € 800,00, der Übernahme der Saalkosten für den großen Volkshaussaal für 2 Tage (2 x € 492,00), der Übernahme der Kinderbetreuungskosten in Höhe von € 500,00 sowie der Bereitstellung von 15 Nadelbäumen und Tannenzweigen zur Dekoration unterstützt.

l) FreStones, Weihnachtskonzert 2017, finanzielle Unterstützung

Die Musikgruppe FreStones feiert heuer ihr 10-jähriges Bestehen und veranstaltete aus diesem Anlass ein Jubiläumsfest in Form eines Weihnachtskonzerts mit zahlreichen musikalischen Gästen am 02. Dezember 2017 im Volkshaus Rottenmann, wofür ein Zuschuss in Höhe der Saalkosten, demnach im Ausmaß von € 492,00 beschlossen wurde.

m) Theaterrunde Rottenmann, Zuschuss Saalkosten

Für die am 10., 11. und 12. November 2017 durchgeführten Theateraufführungen im Volkshaussaal Rottenmann wurde der Theaterrunde Rottenmann ein Zuschuss in Höhe der Saalmiete für zwei Abende, demnach € 984,00 gewährt.

n) Stadtkapelle Rottenmann, Rückerstattung Musikschulbeiträge 2016/17

Dem Musikverein Stadtkapelle Rottenmann wurde die anteilige Rückerstattung des Musikschulbeitrages der Mitglieder des Musikvereins Lukas Krinner und Tanja Zeiringer für das Schuljahr 2016/17 in Höhe von € 637,00 gewährt.

Jagdwesen – Jagdpachtschilling 2018

Die Aufteilung des jährlichen Jagdpachtschillings wurde wie folgt beschlossen, wobei der Hektarsatz für die Katastralgemeinden Rottenmann, Bärndorf/Büschendorf, Edlach und Singsdorf einheitlich € 4,61 und der Hektarsatz für die Katastralgemeinde Oppenberg € 8,28 beträgt:

KG Rottenmann	1.662,0850 ha
KG Bärndorf/Büschendorf	1.063,6966 ha
KG Edlach	419,1933 ha
KG Singsdorf	406,1879 ha
KG Oppenberg	862,6782 ha

Steuer- und Abgabewesen – Ausbuchung von Forderungen

Ähnlich wie im Vorjahr wurde auch in diesem Jahr die Ausbuchung einiger offener jedoch uneinbringlicher Forderungen aus den verschiedensten Abgabebereichen in Höhe von gesamt € 15.900,80 beschlossen.

Strafsachen – Straferkenntnis KG Oppenberg, Kostentragung

Dem Bürgermeister wurde eine Strafverfügung in Höhe von € 500,00 zugestellt, zumal die Kindergruppe Oppenberg seit 1995 ohne Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung geführt wurde. In Folge der Beeinspruchung dieser Strafverfügung, wurde die Strafe aufgrund mildernder Umstände auf € 200,00 reduziert.

Da laut Rücksprache mit Herrn Mag. Strauss eine Weiterverfolgung sowohl kosten- als auch aufwandsmäßig außer Verhältnis steht, ist die Strafzahlung in Höhe von € 200,00 zzgl. € 20,00 Gebühr, d.s. € 220,00 rechtskräftig geworden und die Übernahme seitens der Stadtgemeinde nach Abklärung mit Herrn Grogl beschlossen worden.

3) Fragestunde nach § 54 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Bgm. Bernhard eröffnet die heutige Fragestunde um 19.33 Uhr.

Frau GR.ⁱⁿ DI Ranner-Tilg zur Integrationsförderung des Landes – Anfrage gegenüber Herrn Bgm. Bernhard

Frau GR.ⁱⁿ DI Ranner-Tilg fragt an, was mit der Integrationsförderung des Landes in Höhe von ca. € 70.000,00 passiert.

Herr Bgm. Bernhard erinnert, dass diese Förderung an jene Gemeinden ausgeschüttet wurde, welche Flüchtlinge beherbergt haben und erläutert, dass die € 70.000,00 schlicht ins Budget eingeflossen sind.

Frau GR.ⁱⁿ DI Ranner-Tilg regt an, dass das Geld, das die Stadtgemeinde Rottenmann für Integration erhält auch für Integration verwendet wird, so z.B. in den Schulen.

Nach Ansicht von Herrn Bgm. Bernhard ist dies sicher eine Überlegung wert, weshalb er in Aussicht stellt, die Verwendung der Förderung im Rahmen einer eigenen Besprechung auszuarbeiten.

Herr NAbg.a.D. ÖR. GR. Horn zu straßenpolizeilichen Maßnahmen in Bärndorf **– Anfrage gegenüber Herrn Bgm. Bernhard**

Herr NAbg.a.D. ÖR. GR. Horn erinnert an seine Mailsendung, in welcher er darauf hingewiesen hat, dass am Busumkehrplatz in Bärndorf bei jeder Zufahrt „Einfahrtverboten“-Schilder mit der Zusatztafel „ausgenommen Busse und Kommunalfahrzeuge“ montiert sind, wodurch es der Bevölkerung offiziell nicht möglich ist, mit dem Fahrzeug zur öffentlichen Müllinsel zu gelangen. Demgegenüber nutzen jedoch die an die Fa. Kaml & Huber liefernden LKWs nach dem Reinigen des Anhängers ungestört diesen Umkehrplatz. Weiters wiederholt er sein Ersuchen hinsichtlich eines „Parken verboten“-Schildes bei der Einfahrt in diese Straße zur Schule in Richtung Osten bis nach der Ausfahrt des Feuerwehrrüsthuses sowie eines LKW-Fahrverbotes mit der Aufschrift „No GPS“ für diese Straße.

Herr Bgm. Bernhard bestätigt den Erhalt der Mailsendung und weist darauf hin, dass Fahrverbotsschilder über die Bezirkshauptmannschaft zu klären sind, da es sich dabei nicht um den im Wirkungskreis der Gemeinde liegenden ruhenden Verkehr handelt. Der Kontakt zu Herrn Dr. Bogensberger von der BH Liezen besteht bereits, wobei dieser gebeten hat, die erforderlichen Änderungen nach den Verkehrsschilderänderungen gebündelt zu erhalten. Das „No-GPS“-Schild ist jedoch bereits bestellt und soll sobald wie möglich montiert werden, um die durch das Navigationssystem verursachten Irrfahrten der LKW zu vermeiden.

Ende der Fragestunde um 19.37 Uhr.

4) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 23. Oktober 2017

Laut § 60 Abs. 6 der novellierten Gemeindeordnung steht es den Mitgliedern des Gemeinderates, die an der Sitzung teilgenommen haben, frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift Einwendungen zu erheben. Da keine Einwendungen zum erstellten Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 23. Oktober 2017 vorliegen, gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt. Insofern ist kein Beschluss hinsichtlich der Genehmigung des Protokolls mehr vorgesehen.

5) Bericht des Prüfungsausschusses vom 17.10.2017 gemäß § 86 Abs. 4 der Steiermärkischen Gemeindeordnung über die finanzielle Gebarung der Stadtgemeinde Rottenmann für den Bereich der Hoheitsverwaltung

Obmann Herr GR. Scheikl trägt folgenden Bericht des Prüfungsausschusses vor:

B E R I C H T

des Prüfungsausschusses vom 17.10.2017 gemäß § 86 Abs.4 der Stmk. Gemeindeordnung über die finanzielle Gebarung der Stadtgemeinde Rottenmann für den Bereich der Hoheitsverwaltung.

Anwesende Ausschussmitglieder: Obmann Daniel Scheikl, GR Othmar Blesik, GR Johann Pacher, GR Hanspeter Fink

Entschuldigt: GR Robert Stock

Auskunftsperson: GF Michael Fölsner

Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr

Sitzungsende: 19:45 Uhr

Protokoll: Daniel Scheikl

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Obmann begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Prüfung Städtische Betriebe

Projektcontrolling

Der Obmann fragt nach, wie das Projektcontrolling für Projekte der Stadtgemeinde jetzt geregelt ist?

M. Fölsner erläutert den Ablauf anhand eines kürzlich abgewickelten Projektes (Caritas). So werden die anfallenden Kosten und Arbeitsstunden laufend kontrolliert und mit Buchhaltung der Gemeinde synchron gehalten.

Der Prüfungsausschuss äußert Bedenken, dass die Buchhaltung der Stadtgemeinde bisher oft zu spät bei Kostenüberziehung informiert gewesen sei und somit Informationen erst spät an den Stadtrat gelangt seien. Michael Fölsner erläutert, dass dies nun so geregelt sei, dass ein Mal pro Woche eine Besprechung mit dem Bürgermeister und dem Stadtamtsdirektor stattfindet, bei der Überschreitungen sofort bekanntgegeben werden. Somit ist der Stadtrat nun direkt informiert.

Müllentsorgung

Der Prüfungsausschuss fragt, wie sich die Kosten für Müllentsorgen in den letzten Jahren entwickelt haben. Die Kosten sind rückläufig. Eine detaillierte Aufstellung der letzten 3 Jahre liegt dem Prüfungsausschuss vor. Für die Reinigungsarbeiten der Containerplätze allein fallen nach wie vor über weit über 200 Mannstunden an.

Aufwand Müllinseln, Mistkübel
2012: 777 Mh
2013: 812 Mh
2015: 832 Mh (inkl. Oppenberg)
2016: 776 Mh (inkl. Oppenberg)
2017 (Stand 30.9.): 517 (inkl. Oppenberg)

Aktueller Personalstand

(Angaben sind in Vollzeitäquivalenten)

EVU 2014-2017: 4,00

WVU 2014-2017: 3,75

Bauhof inkl. Freibad inkl. Gebiet Oppenberg: 11,75

Überstundensituation:

Der Prüfungsausschuss fragt nach, wie sich die Überstunden entwickeln und ob es Fortschritte beim Abbau selbiger gibt?

M. Fölsner erläutert, dass nun eine Urlaubsplanung eingeführt wurde und stellt das System dem Prüfungsausschuss vor. In Zukunft dürfen nur noch 50 Stunden Urlaub und 50 Stunden Zeitausgleich stehen bleiben.

Großen Einfluss auf die Anzahl der geleisteten Überstunden habe der Winterdienst.

Aktueller Stand der Überstunden:

Der Abbau der Überstunden erfolgt über einen Fremddienstleister

Heuer wurden vom Bauhof bereits ca. 500 Stunden abgebaut.

Derzeitiger geplanter Abbau 1.157,6

Sonstiges

Das Bauhofabrechnungsprogramm bereitet keine Probleme mehr.

Weitere Fragen zu diversen Themen (Kraftwerk Bärndorf, Abwasserverband, Rüsthaus Bärndorf, Straßenbauprojekte) wurden zufriedenstellend beantwortet. Alle angeforderten Unterlagen wurden bereitgestellt.

4. Allfälliges

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, schließt der Obmann die Sitzung um 19:45 Uhr.

Der Obmann des Prüfungsausschusses: Der Obm.Stv. des Prüfungsausschusses:

Gemeinderat Daniel **SCHEIKL**

Gemeinderat Johann **PACHER**

Der Schriftführer:

Gemeinderat Hans-Peter **FINK**

6) Beratung und Beschlussfassung des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts der Stadtgemeinde Rottenmann für 2018

- a) Ordentlicher Haushalt
- b) Außerordentlicher Haushalt
- c) Steuerhebesätze
- d) Höchstbetrag der Kassenkredite
- e) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen

a) Ordentlicher Haushalt

Der Voranschlag für den ordentlichen Haushalt der Stadtgemeinde Rottenmann für das Haushaltsjahr 2018 wurde vom Bürgermeister abschnittsweise, unter Einbindung der Änderungen wie oben angeführt, vorgetragen.

O R D E N T L I C H E R H A U S H A L T

Gruppensummen des ordentlichen Haushalts 2018

	Gruppe	Einnahmen €	Ausgaben €
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	325.800	1.363.500
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	5.000	216.700
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	860.300	2.328.000
3	Kunst, Kultur und Kultus	56.300	361.400
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	65.200	1.629.400
5	Gesundheit	0	102.300
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	262.500	353.000
7	Wirtschaftsförderung	1.900	143.500
8	Dienstleistungen	2.658.900	3.076.800
9	Finanzwirtschaft	6.797.600	1.458.900
	Summe	11.033.500	11.033.500

Anschließend trägt der Bürgermeister eine Aufgliederung der wesentlichen Einnahmen und Ausgaben vor und erklärt diese in einzelnen Punkten.

Aufschlüsselung

der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushaltes laut dem vorliegenden Voranschlag für das Haushaltsjahr 2018. Die nachstehend angeführten Prozentsätze beziehen sich auf die Gesamteinnahmen bzw. Gesamtausgaben.

E i n n a h m e n	Betrag EURO	Prozente
Abgabenertragsanteile, Zuschlagsabgabe zu Bundesabgaben	4.045.900	36,66
Steuern und Abgaben lt. Beilage	2.459.300	22,28
Gebühren f.d. Benützung von Gemeindeeinrichtungen	1.714.000	15,53
Miet- u. Pachtzinse, IK für Wohnungen, Maschinen und Einrichtungen	745.200	6,75
Personalerlöse	223.500	2,03
Zuschüsse u. Beiträge v. Bund, Land, Gemeinden, Verbände	935.900	8,48
Kindergarten/Kinderkrippe - Elternbeiträge	92.500	0,84
Verkaufserlöse	26.900	0,24
Schulerhaltungs- u. Gastschulbeiträge	217.500	1,97
Rückzahlungen (GV, WB-VS, Siedl. Ennstal, Betreutes Wohnen)	17.600	0,16
Kostenersätze	150.800	1,37
Zinserträge	2.000	0,02
Rückersätze von Ausgaben – Vergütungen	138.500	1,26
Sonstiges (div. Kleineinnahmen)	3.900	0,04
Rücklagen	69.500	0,63
Ablieferung von netto-veranschlagten Unternehmungen	170.500	1,55
Soll-Überschuss des Vorjahres	5.000	0,05
Strafgelder nach der StVO	15.000	0,14
S u m m e	11.033.500	100,00
Steuern und Abgaben		
Grundsteuer A (Land- u. Forstwirtschaft)	28.000	0,25
Grundsteuer B (übrige Grdst.u.Hausbesitz)	353.000	3,20
Kommunalsteuer	1.960.000	17,76
Bauabgabe	20.000	0,18
Benützungsabgabe Städtische Betriebe	67.500	0,61
Kommissionsgebühren	3.000	0,03
Verwaltungsabgaben	4.800	0,04
Hundeabgabe	17.500	0,16
Abgabe für Ferienwohnungen	4.000	0,04
Lustbarkeitsabgabe	500	0,00
Mahn- und Säumnisgebühren, Kostenersätze Justizgebühren	1.000	0,01
Summe Steuern und Abgaben:	2.459.300	22,28

Ausgaben:

des ordentlichen Haushaltes, einschließlich sämtlicher Personalausgaben laut
Voranschlag 2018

A n s a t z	Betrag Euro	Prozente
Gemeindevertretung	275.600	2,50
Verwaltung (Personal- u. Sachaufwand f. Zentral-, Pressestelle, Einwohnermeldeamt, Standes-, Bau- und Sozialamt, Staatsbürgerschaft, EDV, Buchhaltung und Wahlamt)	959.000	8,68
Pensionen und pensionsähnliche Leistungen	48.000	0,44
Amtsgebäude	62.300	0,56
Personalbetreuung (Bezugs- u. Wohnbauvorschüsse, Personalausbildung, Gemeinschaftspflege)	18.600	0,17
Sicherheits- u. Sonderpolizei (Bau-, Feuer- und Veterinärpolizei)	18.500	0,17
Feuerwehrwesen	158.200	1,43
Katastrophendienst	40.000	0,36
Schulwesen		
Schulbaufonds	4.700	0,04
Volksschulen	182.300	1,65
Neue Mittelschule	450.800	4,09
Polytechnische Schule	166.600	1,51
Berufsbild. Unterricht u.div.	10.500	0,10
Sonderschule	21.000	0,19
Schülerbetreuung	60.000	0,54
Summe Schulwesen:	895.900	8,12
Kindergärten/krippe		
Lederergasse	540.800	4,90
Landeskrankenhaus	228.000	2,07
Bärndorf	149.600	1,36
Oppenberg	47.500	0,43
Kinderkrippe	208.900	1,89
Summe Kindergärten/kippe:	1.174.800	10,65
Sport- u. Leibeserziehung, Jugenderziehung, Jugendforum	221.300	2,01
Volksbücherei - Leseforum	36.000	0,33
Musik und darstellende Kunst	243.600	2,21
Sonstiger Aufwand f. Kultur, Heimatpflege, Altstadterhaltung u. kirchl. Angelegenheiten, Betriebsführung Volkshaus	117.800	1,07

Aufwendungen der Sozialhilfe	271.400	2,46
Wohnbauförderung	5.700	0,05
Gesundheitswesen und Rettungsdienst	102.300	0,93
Gemeindestraßen Gde. Straßen, Brücken, Gewässeraufsichtsdienst	245.600	2,23
Wildbachverbauung, Wasserversorgung	90.000	0,82
Aufwendungen n.d. StVO	8.200	0,07
Autobushaltestellen	9.200	0,08
Straßenreinigung einschl. Winterdienst	123.500	1,12
Summe Gemeindestraßen:	476.500	4,32
Leistungen für die Land- und Forstwirtschaft	98.500	0,89
Förderung des Fremdenverkehrs, Handels und Gewerbe	45.000	0,41
WC-Anlagen	10.300	0,09
Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze	93.600	0,85
Öffentliche Beleuchtung	111.300	1,01
Friedhöfe, Aufbahrungshallen	6.200	0,06
Freibad	124.700	1,13
Grundbesitz, Fischwasser	30.800	0,28
Waldbesitz	71.500	0,65
Abwasserbeseitigung	1.207.100	10,94
Müllbeseitigung	490.000	4,44
Wohngebäude	456.600	4,14
Fernwärmeversorgung Oppenberg	13.700	0,12
Zinsen und Spesen für den Geldverkehr, Kapitalertragssteuer	11.500	0,10
Rücklagenzuführung	164.600	1,49
Landesumlage	435.900	3,95
Sozialhilfverbandsumlage	1.352.300	12,25
Ablieferung von netto-veranschlagten Unternehmungen	170.500	1,55
Zuführung an den außerordentlichen Haushalt	1.001.500	9,08
Schadensfälle	10.000	0,09

Diverse Unterabschnitte (Kleinbeträge)	2.400	0,02
GESAMTSUMME DER ORDENTLICHEN AUSGABEN	11.033.500	100,00
Davon Personalkosten 1.640.200 – Personalkostenersätze 223.500 Nettoaufwand 1.416.700	1.416.700	12,84

Es ist zu ergänzen, dass jener Prozentsatz betreffend die Personalkosten in Höhe von 12,84 % der Gesamtsumme der ordentlichen Ausgaben deutlich unter jener Aufwandshöhe von Nachbargemeinden liegt.

Herr Bgm. Bernhard beantragt, dem ordentlichen Haushalt 2018 der Stadtgemeinde Rottenmann wie vorgetragen zuzustimmen.

Einstimmige Zustimmung.

b) Außerordentlicher Haushalt:

Im Rahmen des Außerordentlichen Haushaltes sind folgende Vorhaben geplant:

Vorh.	Namentliche Bezeichnung d. Vorhabens	
029000	Rathaussanierung	163.000
163100	Feuerwehr Bärndorf – Rüsthaus	100.000
211000	Volksschule Rottenmann, Sanierung Sanitäranlagen	85.000
262000	SVR Sportanlage – Flutlicht, Kunstrasenplatz	390.000
266300	Sportanlagen	50.000
581000	Hundefreilaufzone	30.000
612000	Gemeindestraßen – Straßenbau	1.216.500
633000	Wildbachverbauung I-Beitrag	196.000
639000	Paltenverbauung I-Beitrag	25.000
816000	Öffentliche Straßenbeleuchtung	40.000
817000	Urnenfriedhof	30.000
851000	Kanalsanierung	700.000
853000	Technologiepark 2, Umbau	700.000
	Summe AOH – Ausgaben 2018	3.725.500

Finanzierung des außerordentlichen Haushaltes:

Darlehensaufnahme	1.636.000
Rücklagenentnahme	471.000
Zuführung vom ordentlichen Haushalt	1.009.500
Sportanlagen – Bundesförderung	97.000
Bedarfszuweisung	412.000
Summe Finanzierung AOH – Einnahmen	3.625.500

Darlehen	€	Bedarfszuweisung erwartet	€
SVR Sportanlagen	193.000	Rathaussanierung	80.000
Volksschule Sanitäranlagen	43.000	FF Bärndorf Rüsthaus	100.000
Straßenbau	200.000	Volksschule	42.000
Kanalsanierung	500.000	Straßenbau	125.000
Technologiepark 2	700.000	Sportanlagen - Schiklub	50.000
Gesamtsumme der Darlehen	1.636.000	Urnenfriedhof	15.000
		Bedarfszuweisungen AOH	412.000
		Technologiepark 2	137.000
		Freibad	38.000
		Neue Mittelschule	45.000
		Eislaufplatz	50.000
		Bedarfszuweisungen Gesamt	682.000

Der **Verschuldungsprozentsatz** der Stadtgemeinde für 2017 liegt bei 0,82 %.

Herr Bgm. Bernhard beantragt, dem außerordentlichen Haushalt 2017 der Stadtgemeinde Rottenmann wie vorgetragen zuzustimmen.

Einstimmige Zustimmung.

Ergänzung durch Herrn Bgm. Bernhard:

Die Differenz zwischen den Ausgaben und Einnahmen 2018 in Höhe von € 100.000,00 resultiert daher, dass zusätzlich zur genannten Bundesförderung für die Sportanlagen in Höhe von € 97.000,00 auch seitens des Landes Steiermark eine Förderung in Höhe von € 100.000,00 für den Kunstrasenplatz schriftlich zugesagt wurde, wobei die diesbezügliche Auszahlung erst im Jänner 2019 erfolgt.

Der Zuschuss betreffend Technologiepark 2 betrifft einerseits die jährliche Leasingrate in Höhe von € 37.000,00 und andererseits die früher für das Personal aufgewendeten € 100.000,00, die bis 2025 gesichert sind. Jene für den Ausbau der Caritasschule auf 500 Schüler erforderlichen Investitionen im Ausmaß von € 700.000,00 werden demzufolge in den nächsten sieben Jahren durch den Zuschuss des Landes gedeckt.

Herr FR. Ing. Ploder trägt die vorgesehenen Steuerhebesätze, den Höchstbetrag der Kassenkredite und den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen vor:

c) Steuerhebesätze

Für die Gemeindeabgaben werden nachstehende Hebesätze festgesetzt:

Grundsteuer:

- a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe 500 v.H. der Grundsteuermessbeträge A
- b) für sonstige Grundstücke 500 v.H. der Grundsteuermessbeträge B

Die **Lustbarkeitsabgabe** wird in der mit Gemeinderatsbeschluss bzw. auf Basis der Änderung des (Gemeinde)Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003 mit Wirkung vom 1. Jänner 2016 festgesetzten Höhe im Haushaltsjahr 2018 vereinnahmt.

Die **Hundeabgabe** wird im Haushaltsjahr 2018 in nachstehender Höhe erhoben:

Wachhunde	30,00
1. Luxushund	80,00
2. und jeder weitere Luxushund	80,00
Diensthunde	Befreit

d) Höchstbetrag der Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes in Anspruch genommen werden, wird mit **€ 1.838.900** festgesetzt (max. 1/6 der ordentlichen Einnahmen gem. § 80 GO). In diesem Höchstbetrag sind keine Kassenkredite enthalten, die auf Grund von früheren Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückbezahlt wurden.

e) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes 2018 bestimmt sind, wird mit **€ 1.636.000** festgesetzt. Dieser Betrag wird nach dem außerordentlichen Voranschlag für folgende Zwecke verwendet:

Volksschule Sanierung	43.000
SVR Sportanlagen - Flutlicht, Kunstrasen	193.000
Straßenbau	200.000
Kanal BA 11 3. Teil	500.000
Technologiepark 2, Umbau	700.000
Gesamtsumme der Darlehen	1.636.000

Herr Bgm. Bernhard beantragt, die Steuerhebesätze, den Höchstbetrag der Kassenkredite und den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen im Sinne der Ausführungen zu beschließen.

Einstimmige Zustimmung.

Herr Bgm. Bernhard bedankt sich an dieser Stelle in seinem und im Namen von FR. Ing. Ploder bei Frau Rechnungsführerin Frewein für die Erstellung des Voranschlages.

7) Mittelfristiger Finanzplan

Der mittelfristige Finanzplan wird von Herrn Bgm. Bernhard folgendermaßen vorgetragen:

Mittelfristiger Finanzplan für 2018 bis 2022

Gruppe	Bezeichnung	Voranschlag 2018	Finanzplan 2019	Finanzplan 2020	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022
	Mittelfristiger Finanzplan					
0 – 9	Summe OHH Einnahmen	11.033.500	11.037.600	11.146.800	11.258.200	11.299.600
0 – 9	Summe AOH Einnahmen	3.625.500	1.443.700	1.456.000	1.468.400	1.480.900
	Gesamteinnahmen	14.659.000	12.481.300	12.602.800	12.726.600	12.780.500
0 – 9	Summe OHH Ausgaben	11.033.500	11.037.600	11.146.800	11.258.200	11.299.600
0 – 9	Summe AOH Ausgaben	3.725.500	1.443.700	1.456.000	1.468.400	1.480.900
	Gesamtausgaben	14.759.000	12.481.300	12.602.800	12.726.600	12.780.500
	FREIE FINANZSPITZE	-100.000	0	0	0	0

Im mittelfristigen Finanzplan wurden für 2019, 2020, 2021 und 2022 nur die laufenden Vorhaben erfasst. Weitere notwendige Vorhaben für 2019, 2020, 2021 und 2022 können aufgrund der unsicheren Finanzsituation derzeit noch nicht erfasst werden.

Herr Bgm. Bernhard beantragt, den mittelfristigen Finanzplan 2018 bis 2021 wie vorgetragen zu beschließen.

Einstimmige Zustimmung.

Ergänzung durch Herrn Bgm. Bernhard

Auch im Mittelfristigen Finanzplan stellt sich jene erst für 2019 erwartete Förderung des Landes im Zusammenhang mit dem Kunstrasenplatz als Differenz dar, da diese im Voranschlag 2018 nicht abgebildet werden darf.

8) Abgabenordnungen, Gebühren und Tarifierpassungen

- a) Instandsetzungskostenbeitrag für Gemeindewohnungen, Indexanpassung
 b) Gebühren Urnenfriedhof, Indexanpassung

Es wird eine Indexanpassung der im Folgenden dargestellten Gebühren seitens Herrn FR. Ing. Ploder beantragt, wobei zu bedenken ist, dass mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.10.2013 bereits die Benützungsgebühren hinsichtlich Kanal, Wasser und Müllabfuhr durch Einfügung einer Klausel betreffend die jährliche Wertsicherung geregelt wurden. Die nunmehrige Indexanpassung soll daher nur mehr den Instandsetzungskostenbeitrag für Gemeindewohnungen sowie die Gebühren des Urnenfriedhofs betreffen. Die Indexanpassung wird demnach im Ausmaß von + 1,9 % beantragt (Letzter **Index VPI 2010** Monat 6/16 111,9 - Monat 6/17 114,00 = + 1,9 % für alle Tarife).

	Alt €	Neu €
INSTANDSETZUNGSKOSTENBEITRAG: Betrag inkl. USt.		
Für Gemeindewohnungen pro m² und Jahr	2,96	3,02
Urnenfriedhof:		
Einmalige Bereitstellungsgebühr		
Urnenische klein	818,45	834,00
Urnenische groß	1.023,01	1.042,45
Benützungsggebühr für 10 Jahre:		
Urnenische klein	184,17	187,67
Urnenische groß	214,81	218,89
Pro Aufbahrung 5 % Klausel	79,18	83,53

Einstimmige Zustimmung.

- c) Gebühren Plakatierung, Erhöhung

Da die Gebühren für den Aushang von Plakaten auf den im Eigentum der Stadtgemeinde Rottenmann befindlichen derzeit 16 Plakatwänden im Vergleich mit den umliegenden Gemeinden mit € 0,80 pro Plakat über Jahre relativ niedrig ist, wird seitens Herrn FR. Ing. Ploder beantragt, die Plakatgebühr entsprechend an die Nachbargemeinden anzupassen bzw. mit Gültigkeit ab 01.01.2018 wie folgt zu erhöhen:

	Alt €	Neu €
PLAKATIERUNG AUF GEMEINDEEIGENEN PLAKATTAFELN		
Pro Plakat für 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn (A2-A4)	0,80	1,00
Pro Plakat für 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn (A0-A1)	1,60	2,00

Einstimmige Zustimmung.

9) Bauvorhaben

a) WLV Bessererbach, Auflagen zur Finanzierungsgenehmigung

Zum flächenwirtschaftlichen Projekt Bessererbach teilt die Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Nord mit Schreiben vom 06. November 2017 mit, dass betreffend der Finanzierungsgenehmigung durch das BMLFUW für die Bereitstellung von Bundesmitteln folgende Bedingungen von der Stadtgemeinde Rottenmann zu erfüllen sind:

1. Der Gefahrenzonenplan ist in der Schlussfassung nach der kommissionellen Überprüfung durch die Stadtgemeinde rechtsverbindlich anzuerkennen.
2. Allenfalls erforderliche Regulierungsgrundflächen sind vom Interessenten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
3. Die Instandhaltung der fertig gestellten Maßnahmen ist im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen.
4. Allenfalls erforderliche Weidefreistellungen sind rechtlich sicherzustellen.
5. Die Tragwerke und Sicherheitseinrichtungen sind nach Fertigstellung den Interessenten zur Betreuung zu übergeben. Eine Instandhaltung im Rahmen des bei der zuständigen Gebietsbauleitung eingerichteten Betreuungsdienstes ist nicht möglich.

Folglich wird seitens Herrn GR. DI(FH) Zraunig beantragt, die genannten Auflagen sowie deren Erfüllung zu beschließen.

Einstimmige Zustimmung.

Ergänzungen durch Herrn Bgm. Bernhard:

Hinsichtlich des Pkt. 2 ist die Stadtgemeinde im Sinne der geschützten Bevölkerung der Interessentenwerber für das Projekt bzw. liegt das Schutzinteresse bei der Stadtgemeinde, weshalb die Regulierungsflächen seitens der Stadtgemeinde zur Verfügung zu stellen sind.

Zumal das Vorhaben Bessererbach ein flächenwirtschaftliches Projekt darstellt, sind im entsprechenden Einzugsgebiet vorhandene Flächen entsprechend Pkt. 4. von Beweidung freizuhalten. Bei den Auflagen handelt es sich um ein Standardprozedere des Bundesministeriums, welches gewährleistet werden muss, wobei im konkreten Fall der Stadtgemeinde mangels Weiden im betreffenden Bereich keine Weidefreistellungen erforderlich sind.

Laut Vzbgm. Baumschlager sind die Interessenten die Schutzempfangenden, wobei die Stadtgemeinde in der Regel den Privaten die Grundstücke ablöst.

10) Bauvorhaben – Straßen

a) Straßenbauprogramm 2018

Baulos	netto in €	20% USt.	brutto in €	Notiz
Baustelleneinrichtungsgebühr (6%)	24.470,48	4.894,10	29.364,58	
Bärndorf Busumkehrplatz	46.105,11	9.221,02	55.326,13	
Bärndorf Dorfplatzumgebung	49.912,11	9.982,42	59.894,53	50 % WLW Projekt
Hauptstraße Pflastertausch BI 2017	90.125,92	18.025,18	108.151,10	
Trebererweg Teil 1	40.530,02	0,00	40.530,02	Kanalsanierungsmaßnahme
Trebererweg Teil 2	43.413,03	0,00	43.413,03	Kanalsanierungsmaßnahme
Winkelstraße Oppenberg	32.755,20	6.551,04	39.306,24	
Kleinbaustellen Oppenberg	20.000,00	4.000,00	24.000,00	
Kleinbaustellen Rottenmann	30.000,00	6.000,00	36.000,00	
Brückenbauwerksbegutachtung	10.000,00	2.000,00	12.000,00	
Kanaldeckelsanierung	20.000,00	00,00	20.000,00	Kanalsanierungsmaßnahme
Verfugung	10.000,00	2.000,00	12.000,00	
Gesamtsumme 2018	462.311,87	73.673,76	545.985,64	

Zu ergänzen ist, dass die Bauloskosten Schätzkosten aus Erfahrungswerten der letzten Jahre darstellen, die nur näherungsweise ein zu erwartendes Kostenergebnis 2018 widerspiegeln bzw. ergeben sich diese Kosten aus einem Flächenaufmaß mittels Messrad.

Das vorgetragene Straßenbauprogramm für 2018 wird hiermit von Herrn GR. Schlemmer beantragt.

Einstimmige Zustimmung.

Ergänzung durch Herrn Bgm. Bernhard:

Das Budget wurde von ursprünglich ca. € 350.000,00 auf Empfehlung der Städtischen Betriebe um knapp € 200.000,00 erhöht, um größeren Schäden vorzubeugen bzw. diese nun kontinuierlich abfedern zu können.

Der Trebererweg (Strechau) ist seitens der Stadtgemeinde zu erhalten, da in diesem Bereich der Kanal verläuft, an dem im kommenden Jahr Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind. Laut Herrn GR. Hofer befindet sich der Bereich in Richtung der Familie Kohlbacher im Eigentum der Gemeinde und die links und rechts neben der Auffahrt befindlichen Grundstücke gehören dem Stift Admont (auf Befragen von Herrn GR. DI(FH) Zraunig).

Hinsichtlich der Schlaglöcher entlang der Laufstrecke erhielt man vor ca. einem Jahr eine Unterschriftenliste mit dem Ersuchen um Asphaltierung des gesamten Weges, was jedoch finanziell nicht vertretbar ist. Trotz regelmäßiger Auffüllung mit zuvor Fräsgut und, da dies nicht erlaubt ist, später Schotter entstehen immer wieder Löcher. Der letzte größere Schaden war im letzten Jahr nach der Rallye auf dem

südufrigen Weg zu verzeichnen. Die Landwirte sprechen sich eher gegen eine Sanierung aus, da dadurch die Nutzungsfrequenz in der Bevölkerung steigt und auch das Wasser nicht ablaufen kann.

Generell ist für die Laufstrecke jedoch ein Projekt in Schwebelage, welches laut Herrn GR. Mag. Hüttenbrenner in Zusammenarbeit mit Herrn GR. Scheikl in Richtung eines Bewegungsparcours abzielt, worin auch die Wegbeschaffenheit eingebunden wird.

Da die Laufstrecke für viele auch als Naherholungsgebiet fungiert, soll das mögliche Projekt mit dem Ausschuss Soziales, Familie und Gesundheit bzw. dem Projekt „familienfreundliche Gemeinde“ in Anlehnung an den Erlebnis- bzw. Barfußwanderweg in Oppenberg abgestimmt werden.

Bis zu einer Umsetzung wird die Laufstrecke jedoch weiterhin regelmäßig begutachtet und werden die Schlaglöcher bei Bedarf aufgefüllt (auf Befragen von Herrn NAbg.a.D. ÖR. GR. Horn).

Hinsichtlich einiger nach wie vor im nordufrigen, ostseitigen Waldbereich hängender Windwürfe erfolgt eine Abklärung mit der Baubezirksleitung Liezen (auf Befragen von Herrn GR. Neulinger).

Ergänzung durch Herrn Wegausschussobmann GR. Schlemmer

Das Ersuchen um Montage eines Verkehrsspiegels zur besseren Einsicht auf der Straße von Villmannsdorf in Richtung Billa im Kreuzungsbereich der Bruckmühl-Siedlungsbauten bzw. der dortigen Müllinsel, und zwar mit Ausrichtung Villmannsdorf ist bereits bekannt, wobei man sich die Angelegenheit noch vor Ort ansehen wird (auf Befragen von Herrn GR. Neulinger).

11) Anschaffungen und Auftragsvergaben

a) Rottenmanner Stadtkurier, Auftragsvergabe für Erstellung und Ausfertigung

Da der Auftrag der Idee Werbeagentur betreffend den Rottenmanner Stadtkurier per 31. Dezember 2017 ausläuft, ist im September 2017 die Neuausschreibung erfolgt, wobei die Firmen Hand & Fuss Werbeagentur Liezen, Idee Werbeagentur Rottenmann, Jost Druck und Medientechnik Liezen sowie die Druckerei Wachtler GesmbH zur Anbotslegung betreffend die folgenden Ausschreibungsdaten eingeladen wurden:

Ausgabe regelmäßig 4-mal pro Jahr

Leistungen: teilweise Aufbereitung, Gestaltung, Druckvorbereitung, internes Lektorat, Produktion, Postfertigen und Anliefern auf dem Postamt 8786 Rottenmann

Format: 21,0 x 29,7 cm (DIN A4)

Auflage: derzeit 2.650 Stück

Umfang: 48, 52 oder 56 Seiten + 4 Seiten Umschlag
Druck: 4/4-färbig
Papier: 90g Kern/135g Umschlag BD gloss
Heftung: Klammerheftung

Vertragsdauer: 2 Jahre

Vertragsbeginn: Anfang 2018

Nunmehr liegen folgende Angebote vor, wobei sich die Preise exkl. USt. verstehen (Preise jeweils betreffend einen Umfang von 48 Seiten + 4 Seiten Umschlag):

Hand & Fuss Werbeagentur, Liezen	€ 4.680,00
Idee Werbeagentur, Rottenmann	€ 3.932,00
Jost Druck & Medientechnik Liezen	€ 3.949,00

Damit hat sich die Fa. Idee Werbeagentur Rottenmann als Bestbieter herausgestellt.

Ursprünglich war die Idee Werbeagentur gegenüber der Fa. Jost hinsichtlich der Zusatzseiten, also bezüglich des Umfangs 52 oder 56 Seiten + 4 Seiten geringfügig im Angebot teurer. Mittlerweile hat die Fa. Idee Werbeagentur auf sämtliche Angebotspreise zusätzlich einen Skonto von 2 % gewährt, womit sich die Fa. Idee Werbeagentur Rottenmann auch hinsichtlich dieser Zusatzseiten als Bestbieter zeigt.

Es wird seitens Herrn GR. Hofer beantragt, die Auftragserteilung betreffend den Rottenmanner Stadtkurier an den Bestbieter, die Fa. Idee Werbeagentur, durchzuführen.

Einstimmige Zustimmung.

(Herr Vzbgm. Schauensteiner hat vor der Abstimmung wegen Befangenheit den Saal verlassen).

Ergänzung durch Herrn Bgm. Bernhard:

Es war bislang nicht bekannt, dass die Fa. Team Styria eine Printabteilung hat und auch Druckaufträge erledigt, weshalb diese auch nicht zur Angebotslegung eingeladen wurde. Die Fa. Team Styria soll aber bei der nächsten Ausschreibung eingebunden werden (auf Anregung von NAbg.a.D. ÖR. GR. Horn).

b) Investitionen im Objekt Technologiepark 2 für Adaptierung Caritasschule 2018, Generalunternehmerauftrag gegenüber der Städtische Betriebe Rottenmann GmbH

In der Gemeinderatssitzung am 29. Mai 2017 wurde einstimmig beschlossen, das Gebäude Technologiepark 2 an die Caritas Diözese Graz-Seckau zur Einrichtung eines Schulbetriebes zu vermieten.

Damit die Räumlichkeiten bestmöglich genutzt werden können, waren entsprechende Umbauarbeiten erforderlich, womit entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 03. Juli 2017 die Städtische Betriebe Rottenmann GmbH als Generalunternehmer beauftragt wurde.

Da die Caritasschule plant, den Schulbetrieb weiter auszubauen und den Abschluss mit Matura zu installieren, sind im Jahr 2018 weitere Umbauarbeiten notwendig, wofür wiederum vorgeschlagen wird, einen Generalunternehmerauftrag zu vergeben, wofür folgende Vorgaben gelten bzw. die diesbezüglichen Angebote aufgelistet sind:

Gegenstand der Vergabe

Gegenstand ist der Umbau des UZR Rottenmann für die Lehranstalt für Sozialberufe der Caritas Diözese Graz-Seckau, betreffend 2. Bauabschnitt laut Begehung vom November 2017

Auftraggeberin

Stadtgemeinde Rottenmann

Beschreibung des Projektes

Tätigkeiten:

1. Installation einer Schulküche und der Schulklassen in betriebsnotwendigem Zustand (ohne Einrichtung)
2. Ausbau Dachboden im Nord-Süd-Trakt, mit entsprechender Dämmung lt. Norm und entsprechenden Fensterflächen nach gesetzlichen und behördlichen Vorgaben (ohne Mobilien)
3. Eingangsportal im Erdgeschoss
4. Adaption Fluchtweg nach entsprechenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben und der Vorlage eines entsprechenden Konzeptes für das Gesamtgebäude (nach Erfordernis)
5. Installation einer Brandmeldeanlage oder einer Alarmierungsanlage nach entsprechenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben und Vorlage eines entsprechenden Konzeptes für das Gesamtgebäude (nach Erfordernis)
6. Sonstige Investitionen aufgrund behördlicher Vorgaben
7. Planungskosten/Büromittel/ÖBA

Aufgabenbeschreibung

- Studium und Erörterung sämtlicher Vertragsunterlagen, Bescheide und Projektunterlagen vor Baubeginn.
- Überwachung aller, für die Realisierung notwendigen Bauleistungen
- Von der ÖBA ist eine Fotodokumentation durchzuführen

- Informationsaufgaben: Bearbeitung und Prüfung der Planunterlagen; Einberufung, Führung und Protokollierung von Baubesprechungen, Verwaltung des Baubuches; Erstellung eines detaillierten Schlussberichtes
- Regieleistungen sind vor der Durchführung durch den Baumanager anzuordnen
- Grund- und Anrainerangelegenheiten sowie Angelegenheiten Dritter sind entsprechend aufzunehmen, zu dokumentieren und weiterzuleiten
- Überwachung der Einhaltung sämtlicher zwischen der Stadtgemeinde Rottenmann und Dritten getroffenen Vereinbarungen
- Teilnahme an Grenzbegehungen bzw. Erledigung von Grundangelegenheiten
- Abfallmanagement auf der Baustelle
- Koordination des Baugeschehens
- Absteckung, Vermarkung sowie Übergabe von Vermessungspunkten
- Führung des Bauaktes gemäß Vorgaben der Stadtgemeinde Rottenmann
- Terminverfolgung
- Aufmaß und Abrechnung
- Kostenverfolgung
- Qualitätsüberwachung
- Dokumentation der Qualitätsfeststellungen
- Übernahmen, Betriebsbewilligung und Bestandsunterlagen
- Prüfung von Mehr-/Minderkostenforderungen und Fortschreibung des Bauvertrages
- Sicherheits- und Krisenmanagement
- Personaleinsatz: Schlüsselpersonal ein ÖBA-Leiter (GU)
- Ausführungszeitraum: 01.01.2018 bis 01.09.2018

Angaben zu den Bietern:

Eingeladen wurden die Städtische Betriebe Rottenmann GmbH, GF DI(FH) Michael Fölsner, die FBF Management GmbH, Ing. Mario Bödenler, Proleb sowie die LT3 Generalplanung GmbH, GF DI Lackner Uwe, Graz.

Folgende Angebote liegen vor (jeweils auf Basis der im Folgenden dargestellten Schätzkosten):

	Städtische Betriebe Rottenmann GmbH	LT3 Generalplanung GmbH	FBF Management GmbH
Büromittel	1,5 % = € 9.694,50	2,3% = € 14.864,90	3,0 % = € 19.389,00
Personalleistung GU	8,5 % = € 54.935,50	9,7% = € 62.691,10	10,8 % = € 69.800,40

Üblicherweise bewegen sich entsprechende Honorare laut diesbezüglichen Kammervorgaben bei ca. 16 % der Bausummen.

Folgende Schätzkosten wurden seitens der Anbieter abgegeben:

Tätigkeiten	Städtische Betriebe Rottenmann GmbH	LT3 Generalplanung GmbH	FBF Management GmbH
1. Installierung einer Schulküche und der Schulklassen in betriebsnotwendigem Zustand (ohne Einrichtung)	€ 45.000,00	€ 45.000,00	€ 45.000,00
2. Ausbau Dachboden im Nord-Süd-Trakt, mit entsprechender Dämmung lt. Norm und entsprechenden Fensterflächen nach gesetzlichen und behördlichen Vorgaben (ohne Mobilien)	€ 456.300,00	€ 456.300,00	€ 456.300,00
3. Eingangsportal im Erdgeschoss	€ 30.000,00	€ 30.000,00	€ 30.000,00
4. Adaption Fluchtweg nach entsprechenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben und der Vorlage eines entsprechenden Konzeptes für das Gesamtgebäude (nach Erfordernis)	€ 80.000,00	€ 80.000,00	€ 80.000,00
5. Installation einer Brandmeldeanlage oder einer Alarmierungsanlage nach entsprechenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben und Vorlage eines entsprechenden Konzeptes für das Gesamtgebäude (nach Erfordernis)	€ 35.000,00	€ 35.000,00	€ 35.000,00
6. Sonstige Investitionen aufgrund behördlicher Vorgaben	Laut Aufwand	Laut Aufwand	Laut Aufwand
7. Planungskosten/Büromittel/ÖBA	€ 64.630,00	€ 77.556,00	€ 89.189,40
Summe Kostenschätzung	€ 710.930,00	€ 723.856,00	€ 735.489,40

Die Angebotszusammenstellung der Bestbieterin, der Städtische Betriebe Rottenmann GmbH, stellt sich nun folgendermaßen dar:

Schätzkosten	€ 646.300,00
Büromittel 1,5 %	€ 9.694,50
Personalleistung GU 8,5 %	€ 54.935,50
Gesamtsumme netto	€ 710.930,00
20 % USt.	€ 142.186,00
Angebotssumme brutto	€ 853.116,00

Es ergeht nun seitens Herrn GR. Hofer der Vorschlag, den Generalunternehmerauftrag betreffend den Umbau im Technologiepark 2 für die Lehranstalt für Sozialberufe der Caritas, 2. Bauabschnitt gegenüber der Städtische Betriebe Rottenmann GmbH, Herrn GF DI(FH) Fölsner, zu einem Honorarprozentsatz an Büromitteln in Höhe von 1,5 % sowie Personalleistung GU in Höhe von 8,5 % der Schätzkosten zu vergeben.

Mehrheitliche Zustimmung (bei einer Stimmenthaltung: GR. Daniel Scheikl)

Ergänzungen durch Herrn Bgm. Bernhard:

Der mögliche Interessenskonflikt, dass DI(FH) Michael Fölsner auch Geschäftsführer der FBF Management GmbH ist, wurde auch bereits im Rahmen der Beauftragung des 1. Bauabschnittes, der aufgrund seiner Höhe eigentlich auch direkt ohne Ausschreibung vergeben hätte werden können, bereits angesprochen, weshalb auch der Auftrag gegeben wurde, eine dritte Firma zur Angebotslegung einzuladen. Da das Angebot der FBF Management GmbH bereits vorlag, sollte es auch in den Antrag integriert werden. Generell ist es im Sinne der Stadtgemeinde, wenn der Auftrag im Ort bleibt. Die Überlegungen von Herrn DI(FH) Fölsner, warum er von jener Firma, an der er beteiligt ist, auch ein Angebot legt, sollen mit Herrn DI(FH) Fölsner in einem gesonderten Gespräch geklärt werden, wobei er darüber in der nächsten Sitzung Auskunft geben wird (auf Befragen von Herrn GR. Scheikl).

c) FF Stadt Rottenmann, Ersatzbeschaffung Mehrzweckfahrzeug, Willensbekundung zur Anschaffung

Da der Mannschaftstransportwagen (Ford), Baujahr 2002, nicht mehr den Erfordernissen entspricht, mit Jänner 2018 aus Sicherheitsgründen kein Pickerl mehr bekommt und deshalb auszuschneiden ist, ist die Anschaffung eines neuen Wagens in Form eines Ford-Mehrzweckwagens erforderlich, der hauptsächlich als Mannschaftstransport, Einsatzzentrale und Jugendfahrzeug verwendet werden soll.

Die diesbezüglichen Eckdaten lauten wie folgt:

Anschaffungskosten: rd. € 70.000,00

Finanzierung:

€ 12.000,00 Förderung Feuerwehrverband

€ 20.000,00 Eigenleistung FF Rottenmann

€ 38.000,00 Stadtgemeinde Rottenmann

Es wird noch versucht, weitere Zuschüsse von privater Seite zu erhalten, die den Beitrag der Stadtgemeinde Rottenmann, der im Voranschlag 2018 keine Berücksichtigung mehr finden konnte, verringern würden.

Es wird nunmehr seitens Herrn GR. Hofer beantragt, seitens der Stadtgemeinde Rottenmann die Willenserklärung zur Anschaffung des Mehrzweckfahrzeuges für die FF Stadt Rottenmann abzugeben.

Einstimmige Zustimmung.

Ergänzung durch Herrn Bgm. Bernhard:

Da das Feuerwehrkommando der Stadt Rottenmann erst am vergangenen Dienstag, 05. Dezember 2017 diesbezüglich im Stadtamt vorstellig und der Voranschlag zu diesem Zeitpunkt bereits fertiggestellt war, ist die Beschlussfassung relativ kurzfristig.

12) Liegenschaftsangelegenheiten

a) Mag.^a Greifeneder, Burgtorsiedlung, Übernahme ins Öffentliche Gut aus Grundstück 538/6 zur Begradigung der Straßenfluchtlinie bzw. Trennstück aus Gst. 971/1, EZ 400, Abtretung aus öffentlichem Gut samt Verordnung auf Auflassung eines Weggrundstücks, jeweils in GB 67511 Rottenmann

Aufgrund der dauerhaften Nutzung von Öffentlichem Gut seitens der Familie Graupp in Form einer bestehenden Einfriedung wurden nun im Zuge der Kanalbauarbeiten Grenzverhandlungen vor allem mit der westlichen Nachbarin des dortigen Öffentlichen Gutes, Frau Mag.^a Greifeneder, durchgeführt, womit gleichzeitig auch eine Verbreiterung der Straße erreicht werden konnte.

Konkret werden dazu folgende Anträge gestellt:

Übertrag von Teilen des Grundstücks Nr. 538/6, EZ 388 in GB 67511 Rottenmann ins Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Rottenmann laut Grenzverhandlungsprotokoll vom 14.08.2017 bzw. Vermessungsurkunde der Fa. Geomet-Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH, Liezen, GZ 2366/17-2 vom 18.09.2017 folgendermaßen:

• Abtretungsfläche 1 des Trennstücks Nr. 1 aus Gst. 538/6, EZ 388 (Mag. ^a Traute Greifeneder) an Gst. 971, EZ 400 (Öffentliches Gut)	114 m ²
• Abtretungsfläche 2 des Trennstücks Nr. 1 aus Gst. 538/6, EZ 388 (Mag. ^a Traute Greifeneder) an Gst. 971, EZ 400 (Öffentliches Gut)	16 m ²
• Abtretungsfläche 3 des Trennstücks Nr. 1 aus Gst. 538/6, EZ 388 (Mag. ^a Traute Greifeneder) an Gst. 971, EZ 400 (Öffentliches Gut)	12 m ²
Zuwachs zum öffentlichen Gut gesamt	142 m²

Übertrag aus dem Öffentlichem Gut der Stadtgemeinde Rottenmann, Grundstück Nr. 971/1, EZ 400, GB 67511 Rottenmann in freies Gemeindevermögen folgendermaßen:

• Trennstück 2 aus Gst. 971/1, EZ 400 (Öffentliches Gut) an Gst. 539/12, EZ 1773 (Mario Graupp)	16 m ²
Gesamtfläche der aufgelassenen Weggrundstücke	16 m²

Während die Abtretungsfläche 1 des Trennstücks 1 im Ausmaß von 114 m² von Frau Mag.^a Greifeneder unentgeltlich an das Öffentliche Gut abgetreten wird, soll das Trennstück 3 im Ausmaß von 12 m² zu einem ortsüblichen Grundstückspreis von € 50,00 pro m², d.s. zu einem Gesamt Betrag von € 600,00 von Frau Mag.^a Greifeneder gekauft werden.

Betreffend jene an Herrn Graupp abzutretende Fläche aus dem Öffentlichen Gut wird in gleicher Größe die Abtretungsfläche 2 des Trennstücks Nr. 1 von Frau Greifeneder an das Öffentliche Gut übertragen, wobei die entsprechende finanzielle Abgeltung direkt von Herrn Graupp an Frau Mag.^a Greifeneder erfolgt.

Demnach wird seitens Herrn GR. Mayr beantragt, die Übernahme ins Öffentliche Gut bzw. Abtretung aus dem Öffentlichen Gut durchzuführen sowie Frau Mag.^a Greifeneder für die Abtretung an das Öffentliche Gut ein Entgelt in Höhe von € 600,00 zu zahlen.

Einstimmige Zustimmung.

Weiters wird in diesem Zusammenhang der Erlass folgender Verordnung auf Auflassung von Weggrundstücken seitens Herrn GR. Mayr beantragt:

Verordnung der Stadtgemeinde bezüglich der Auflassung der Weggrundstücke im Bereich EZ 400, KG 67511 Rottenmann

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Rottenmann

Artikel I:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2017 aufgrund des § 8 Abs. 3 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964 i.d.g.F. LGBL. Nr. 1964/154 im Zuge von Grundabtretungen, und zwar im Zusammenhang mit der Begradigung der Straßenfluchtlinie im Zuge der Kanalbauarbeiten in der Burgtorsiedlung (Bereich Graupp, Mag.^a Greifeneder) wie folgt festgelegt:

Vom Öffentlichen Gut – Gemeindeweg EZ 400, KG 67511 Rottenmann – wird folgende Grundstücksfläche abgetreten und ist **als öffentliches Weggrundstück auszuscheiden**:

Gst. Nr. 971/1	16 m ²
Gesamtfläche	16 m²

Artikel II:

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967 nach Ablauf der Kundmachungfrist in Kraft.

Einstimmige Zustimmung.

b) ÖWG Wohnbau, Objekt Villmannsdorf 26a-c (Bau 2) und 27 (Bau 3), Zufahrtsservitut über Grundstück Stadtgemeinde Rottenmann Nr. 2201/10, EZ 1632, GB 67511 Rottenmann

Für die Errichtung der Kauf- und Wohnungseigentumsverträge für die Wohnhausanlagen Villmannsdorf 26 a-c (Bau 2) und Villmannsdorf 27 (Bau 3) sind auf Ersuchen der Rechtsabteilung der ÖWG Wohnbau, Frau Mag.^a. Köberl Zufahrtsservitute über folgendes im Privateigentum der Stadtgemeinde Rottenmann befindliches Grundstück vertraglich zu vereinbaren und in weiterer Folge zu verbüchern:

- Grundstück 2201/10, EZ 1632 („S3“), GB 67511 Rottenmann

Der zusätzliche Wunsch auf Einräumung von Zufahrtsservituten für die Grundstücke

- Grundstück 962/6, EZ 1429 („S2“), GB 67511 Rottenmann
- Grundstück 48/4, EZ 119 („S1“), GB 67511 Rottenmann

soll dadurch erledigt werden, indem die betroffenen Teilstücke der Grundstücke (im Bereich der Einbiegung zum Lebzelterweg) ins Öffentliche Gut (Grundstück 929/2) übertragen werden.

Der Stadtgemeinde Rottenmann entstehen durch die Servitutseinräumung und den damit einhergehenden Vertragsbeitritt keine Kosten.

Folglich wird seitens Herrn GR. Mayr beantragt, folgenden Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag zu schließen, wobei darin Herr Fröhlich als aktueller Käufer einer Wohnung, die Stadtgemeinde Rottenmann und die ÖWG Wohnbau Vertragspartner sind, jedoch die jeweiligen Rechtsnachfolger automatisch in die Servitutsberechtigung eintreten:

KAUF- UND WOHNUNGSEIGENTUMSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Österreichischen Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 66398 w Landesgericht für ZRS Graz), Moserhofgasse 14, 8010 Graz

– in der Folge kurz „Verkäuferin“ genannt – und

Herrn **Christoph FRÖHLICH, geb. 1985-06-28**, per Adresse 8786 Rottenmann, Villmannsdorf 27/St 2/4

- in der Folge kurz „Käufer“ genannt

unter Beitritt der

Stadtgemeinde Rottenmann, 8786 Rottenmann, Hauptplatz 56

– wie folgt:

I.

Die Verkäuferin ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des vorliegenden Vertrages Alleineigentümerin der Liegenschaft **EZ 1650 Grundbuch 67511 Rottenmann**, Bezirksgericht Liezen, bestehend nur aus dem Grundstück 1715/7 Baufl. (Gebäude), Gärten, Sonst (Straßenverkehrsanlagen) im Gesamtausmaß von 1.448 m².

Auf dieser Liegenschaft hat die Verkäuferin in den Jahren 1998/1999 unter Zuhilfenahme öffentlicher Förderungsmittel nach dem Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 und der hiezu ergangenen Verordnungen das Mietwohnhaus 8786 Rottenmann, Villmannsdorf 27 – Schlöglgründe Bau 3 – bestehend aus insgesamt 8 selbständigen wohnungseigentums-tauglichen Wohnungen sowie 8 selbständigen wohnungseigentumstauglichen Kfz-Abstellplätzen (überdacht) nebst den sonstigen allgemeinen, zur gemeinschaftlichen Nutzung der Wohnungsinhaber bestimmten Teilen der Liegenschaft errichtet.

Das wie vor bezeichnete Wohnhaus wurde am 26.11.1999 den Wohnungsinhabern (Mieter) zur (Erst-)Nutzung übergeben/in Bestand gegeben.

Die Verkäuferin ist des Weiteren Alleineigentümerin der Liegenschaft **EZ 1651 Grundbuch 67511 Rottenmann**, Bezirksgericht Liezen, bestehend aus dem Grundstück 1715/8 Gärten, Sonst (Straßenverkehrsanlagen). Hierauf befindet sich die Tiefgarage des Wohnhauses Villmannsdorf 26 a-c = Rottenmann, Schlöglgründe Bau 2.

Schlussendlich ist die Verkäuferin Alleineigentümerin der Liegenschaft **EZ 1649 Grundbuch 67511 Rottenmann**, Bezirksgericht Liezen, bestehend aus dem Grundstück 1715/5 Baufl.

(Gebäude), Gärten, Sonst (Straßenverkehrsanlagen). Hierauf befindet sich die Wohnhausanlage Villmannsdorf 26 a-c = Rottenmann, Schlöglgründe Bau 2.

Die **Stadtgemeinde Rottenmann** ist Alleineigentümerin der Liegenschaft **EZ 1632 Grundbuch 67511 Rottenmann**, Bezirksgericht Liezen, unter anderem bestehend aus dem Grundstück 2201/10 Baufl. (Gebäude), Landw (Äcker, Wiesen oder Weiden), Gärten, Sonst (Straßenverkehrsanlagen).

Die Zufahrt zum vertragsgegenständlichen Wohnhaus erfolgt nebst öffentlichem Gut über das zuvor genannte Grundstück der Stadtgemeinde Rottenmann.

...

III.

Die Verkäuferin hat dem Käufer mit Schriftsatz vom 05.05.2017 nach Maßgabe der Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG) 1979 ein Anbot zum käuflichen Erwerb der Wohnung top-Nr. 2/4 in 8786 Rottenmann, Villmannsdorf 27 (Stiege 2) samt Kellerabteil 2/4 und Kfz-Abstellplatz, Kfz-AP 6 (im Freien/überdacht – 2/4) – unterbreitet, welches Anbot von dem Käufer Christoph FRÖHLICH, geb. 1985-06-28, mit Erklärung vom 18.09.2017 angenommen wurde.

...

IV.

Gegenstand des vorliegenden Vertrages (Kaufgegenstand) sowie mit diesem Vertrag von der Verkäuferin übergeben und von dem Käufer ausdrücklich übernommen sind/werden so viele Miteigentumsanteile (Mindestanteile) an der Liegenschaft EZ 1650 GB 67511 Rottenmann, die zur Begründung von Wohnungseigentum an der Wohnung top-Nr. 2/4 im Hause 8786 Rottenmann, Villmannsdorf 27 (Stiege 2) samt Kellerabteil 2/4 und Kfz-AP 6 (im Freien/überdacht – 2/4) zugunsten von Herrn Christoph FRÖHLICH, geb. 1985-06-28, erforderlich sind.

...

VI.

An der Liegenschaft EZ 1650 GB 67511 Rottenmann wird vereinbarungsgemäß Wohnungseigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) 2002, BGBl I Nr. 70/2002, in der derzeit gültigen Fassung begründet.

...

XVI.

Die Rechtswirksamkeit des vorliegenden Vertrages ist bedingt durch die Zustimmung des Amtes der Steirischen Landesregierung sowie der Grundverkehrskommission der Bezirkshauptmannschaft Liezen.

Die Verkäuferin wird unmittelbar nach wechselseitiger Fertigung des vorliegenden Vertrages zur Erwirkung die Zustimmungserklärungen bei den wie vor genannten zuständigen Stellen antragstellend einkommen.

XVII.

Sämtliche mit der Errichtung des vorliegenden Vertrages, welche durch die Verkäuferin erfolgte, sowie mit der grundbücherlichen Durchführung desselben verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben aller Art sind von dem Käufer zu tragen.

Der Käufer beauftragt Mag. Martin Lux, öffentlicher Notar, Pestalozzistraße 3, 8010 Graz, einseitig unwiderruflich, sowohl die Selbstberechnung der Grunderwerbssteuer gemäß der §§ 11 ff GrEStG als auch der gerichtlichen Eintragungsgebühr durchzuführen.

...

XVIII.

Festgehalten wird, dass die Zufahrt zur vertragsgegenständlichen Liegenschaft EZ 1650 Grundbuch 67511 Rottenmann, zur Nebenliegenschaft EZ 1649 Grundbuch 67511 Rottenmann = Villmannsdorf 26 a-c (Rottenmann, Schlöglgründe Bau 2) sowie zur Liegenschaft EZ 1651 Grundbuch 67511 Rottenmann = Tiefgarage für Schlöglgründe Bau 2 – zuerst über öffentliches Gut verläuft.

Abzweigend vom öffentlichen Gut verläuft die Zufahrt zur vertragsgegenständlichen Liegenschaft EZ 1650 Grundbuch 67511 Rottenmann, zur Nebenliegenschaft EZ 1649 Grundbuch 67511 Rottenmann sowie zur Liegenschaft EZ 1651 Grundbuch 67511 Rottenmann – jeweils im Alleineigentum der Österreichischen Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 66398 w) – weiter über die der Stadtgemeinde Rottenmann alleineigentümliche Liegenschaft EZ 1632 Grundbuch 67511 (Grundstück 2201/10) – dargestellt in der diesem Vertrag gleichfalls als integrierender Bestandteil bildenden planlichen Unterlage der Österreichischen Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige Genossenschaft mit beschränkter Haftung vom November 2017 (ÖWG; Rottenmann, Schlöglgründe B3 Villmannsdorf 27; Servitutsplan; Plannummer S1) türkis markiert und als Servitut „S3“ bezeichnet. Das diesbezügliche Recht des Gehens und Fahrens wurde noch nicht verbüchert und soll dies nun mittels gegenständlicher Vereinbarung nachgeholt werden.

Zur rechtlichen Sicherstellung dieses dem Käufer sowie der künftigen (Mit)Eigentümer der vertragsgegenständlichen Liegenschaft EZ 1650 Grundbuch 67511 Rottenmann sowie der Österreichischen Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 66398 w) als Alleineigentümerin der Liegenschaften EZZ 1649 und 1651 je Grundbuch 67511 Rottenmann zukommenden Rechtes des Gehens und Fahrens über die befestigte Fläche Servitut „S3“ wie vor beschrieben räumt die Stadtgemeinde Rottenmann für sich und Ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft EZ 1632 Grundbuch 67511 Rottenmann (Grundstück 2201/10) dem Käufer Christoph FRÖHLICH, geb. 1985-06-28, sowie der Österreichischen Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 66398 w) und deren jeweiligen Rechtsnachfolgern je im (Mit)Eigentum der Liegenschaft EZ 1650 Grundbuch 67511 Rottenmann sowie der Österreichischen Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 66398 w) und deren jeweiligen Rechtsnachfolgern je im Eigentum der Liegenschaften EZZ 1649 und 1651 je Grundbuch 67511 Rottenmann auf immerwährende Zeit und ohne weiteres Entgelt das Recht ein, über den in beiliegendem Plan der Österreichischen Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige Genossenschaft mit beschränkter Haftung (ÖWG; Rottenmann, Schlöglgründe B3 Villmannsdorf 27; Servitutsplan; Plannummer S1) als Servitut „S3“ bezeichneten und türkis dargestellten Teil des Grundstückes 2201/10 Baufl. (Gebäude), Landw. (Äcker, Wiesen oder Weiden), Gärten, Sonst. (Straßenverkehrsanlagen), einkommend in der EZ 1632 Grundbuch 67511 Rottenmann, zu gehen und mit Fahrzeugen aller Art zu fahren.

Die Stadtgemeinde Rottenmann erteilt ausdrücklich ihre Einwilligung dazu, dass in EZ 1632 Grundbuch 67511 Rottenmann, Bezirksgericht Liezen bei dem Grundstück 2201/10 als dem dienenden Gut gemäß diesem Vertragspunkt für immerwährende Zeit und ohne weiteres Entgelt die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art zugunsten des Grundstückes 1715/7 der EZ 1650 Grundbuch 67511 Rottenmann, zugunsten des Grundstückes 1715/5 der EZ 1649 Grundbuch 67511 Rottenmann sowie zugunsten des Grundstückes 1715/8 der EZ 1651 Grundbuch 67511 Rottenmann je als dem herrschenden Gut einverleibt und bei letzteren Liegenschaften jeweils ersichtlich gemacht wird.

Die grundbücherlichen Miteigentümer der Liegenschaft EZ 1650 Grundbuch 67511 Rottenmann sowie die Österreichische Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 66398 w) als Alleineigentümerin der Liegenschaften EZZ 1649 und 1651 je Grundbuch 67511 Rottenmann nehmen die Einräumung der vorstehenden Dienstbarkeit ausdrücklich an.

Für Gebührenbemessungszwecke wird festgehalten, dass der Wert der Dienstbarkeitseinräumung mit € 100,00 festgesetzt wird.

Weiters wird festgehalten, dass die Zufahrt zur vertragsgegenständlichen Liegenschaft zu einem Teil über die benachbarte Liegenschaft EZ 1651 Grundbuch 67511 Rottenmann verläuft - dargestellt in der diesem Vertrag als integrierender Bestandteil bildenden planlichen Unterlage der Österreichischen Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige Genossenschaft mit beschränkter Haftung vom November 2017 (ÖWG; Rottenmann, Schlöglgründe B3 Villmannsdorf 27; Servitutsplan; Plannummer S1) rot markiert und als Servitut „S4“ bezeichnet.

Zur rechtlichen Sicherstellung dieses dem Käufer der vertragsgegenständlichen Liegenschaft EZ 1650 Grundbuch 67511 Rottenmann zukommenden Rechtes des Gehens und Fahrens über

die befestigte Fläche Servitut „S4“ wie vor beschrieben räumt die Österreichische Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 66398 w) für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft EZ 1651 Grundbuch 67511 Rottenmann (Grundstück 1715/8) dem Käufer des Vertrages, Herrn Christoph FRÖHLICH, geb. 1985-06-28, sowie der Österreichischen Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 66398 w) und deren jeweiligen Rechtsnachfolgern je im (Mit)Eigentum der Liegenschaft EZ 1650 Grundbuch 67511 Rottenmann auf immerwährende Zeit und ohne weiteres Entgelt das Recht ein, über den in beiliegendem Plan der Österreichischen Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige Genossenschaft mit beschränkter Haftung vom November 2017 (ÖWG; Rottenmann, Schlöglgründe B3 Villmannsdorf 27; Servitutsplan; Plannummer S1) als Servitut „S4“ bezeichneten und rot dargestellten Teil des Grundstückes 1715/8 Gärten, Sonst (Straßenverkehrsanlagen) einkommend in der EZ 1651 Grundbuch 67511 Rottenmann zu gehen und mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, welche grundbücherlich sicherzustellende Dienstbarkeit seitens der Vertragsteile wiederum in Vertragswirkung angenommen wird.

Für Gebührenbemessungszwecke wird festgehalten, dass der Wert dieser Dienstbarkeitseinräumung wiederum mit € 100,00 festgesetzt wird.

Darauf hingewiesen wird, dass die Zufahrt zur vertragsgegenständlichen Liegenschaft zu einem kleinen Teil über die benachbarte Liegenschaft EZ 1554 Grundbuch 67511 Rottenmann (Villmannsdorf 24 +25 = Rottenmann, Schlöglgründe Bau 1) verläuft – dargestellt in der diesem Vertrag als integrierender Bestandteil bildenden planlichen Unterlage der Österreichischen Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige Genossenschaft mit beschränkter Haftung vom November 2017 (ÖWG; Rottenmann, Schlöglgründe B3 Villmannsdorf 27; Servitutsplan; Plannummer S1) grün markiert und als Servitut „S5“ bezeichnet. Ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es sich diesbezüglich um ein nicht verbüchertes Recht und sohin um eine offenkundige Dienstbarkeit handelt.

Festgehalten wird weiters, dass die Zufahrt des benachbarten Bauabschnittes 2 = Villmannsdorf 26 a-c (EZ 1649 GB 67511 Rottenmann) teilweise über die vertragsgegenständliche Liegenschaft verläuft. In der diesem Vertrag gleichfalls als integrierender Bestandteil bildenden planlichen Unterlage der Österreichischen Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige Genossenschaft mit beschränkter Haftung vom November 2017 (ÖWG; Rottenmann, Schlöglgründe B3 Villmannsdorf 27; Servitutsplan; Plannummer S1) ist diese Zufahrt gelb markiert dargestellt und als Servitut „S6“ bezeichnet.

Zur rechtlichen Sicherstellung dieses der Österreichische Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 66398 w) sowie deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der Liegenschaft EZ 1649 Grundbuch 67511 Rottenmann zukommenden Rechtes des Gehens und Fahrens über die befestigte Fläche Servitut „S6“ wie vor beschrieben räumt der Käufer dieses Vertrages Herr Christoph FRÖHLICH, geb. 1985-06-28, sowie die Österreichische Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 66398 w) für sich und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger im (Mit)Eigentum der Liegenschaft EZ 1650 Grundbuch 67511 Rottenmann (Grundstück 1715/7) der Österreichischen Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 66398 w) sowie deren jeweiligen Rechtsnachfolgern im Eigentum der Liegenschaft EZ 1649 Grundbuch 67511 Rottenmann, Grundstück 1715/5 auf immerwährende Zeit und ohne

weiteres Entgelt das Recht ein, über den in beiliegendem, einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages bildenden Plan der Österreichischen Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige Genossenschaft mit beschränkter Haftung vom November 2017 (ÖWG; Rottenmann, Schlöglgründe B3 Villmannsdorf 27; Servitutsplan; Plannummer S1) als Servitut „S6“ bezeichneten und gelb dargestellten Teil des Grundstückes 1715/7 Baufl. (Gebäude), Gärten, Sonst (Straßenverkehrsanlagen) einkommend in der EZ 1649 Grundbuch 67511 Rottenmann zu gehen und mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, welche grundbücherlich sicherzustellende Dienstbarkeit seitens der Vertragsteile jeweils in Vertragswirkung angenommen wird.

Für Gebührenbemessungszwecke wird festgehalten, dass der Wert der Dienstbarkeitseinräumung mit € 100,00 festgesetzt wird.

Darauf hingewiesen wird, dass die Zufahrt zur Nebenliegenschaft (Rottenmann, Schlöglgründe Bau 1 = Villmannsdorf 24 + 25) zu einem Teil über die vertragsgegenständlichen Liegenschaft EZ 1650 Grundbuch 67511 Rottenmann verläuft – dargestellt in der diesem Vertrag als integrierender Bestandteil bildenden planlichen Unterlage der Österreichischen Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige Genossenschaft mit beschränkter Haftung vom November 2017 (ÖWG; Rottenmann, Schlöglgründe B3 Villmannsdorf 27; Servitutsplan; Plannummer S1) schraffiert markiert und als Servitut „S7“ bezeichnet. Ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es sich diesbezüglich um ein nicht verbüchertes Recht und sohin um eine offenkundige Dienstbarkeit handelt.

Abschießend wird festgehalten, dass die Kosten der Erhaltung der Straße zwischen den Wohnungseigentumsgemeinschaften der Bauabschnitte 1, 2 und 3 anteilig im Verhältnis der Wohnungsanzahl zueinander getragen werden. Festgehalten wird weiters, dass unter den Kosten der Erhaltung auch die Reinigungskosten und Betreuungskosten zu verstehen sind.

XIX.

Sohin bewilligen die Vertragsparteien, dass aufgrund dieses Vertrages sowie der im Vertragspunkt XXII. angeführten Tabelle

A. Bei der Liegenschaft EZ 1650 Grundbuch 67511 Rottenmann, Bezirksgericht Liezen

I. das Eigentumsrecht für

Christoph FRÖHLICH, geb. 1985-06-28

- | | | |
|----|--|----------------------|
| 1) | bezogen auf die Gesamtliegenschaft
und das mit diesen Anteilen
verbundene Wohnungseigentum
an der Wohnung top-Nr. 2/4 (Stiege 2)
samt Kellerabteil 2/4 | zu 170/1310 Anteilen |
| 2) | bezogen auf die Gesamtliegenschaft
und das mit diesen Anteilen | zu 8/1310 Anteilen |

verbundene Wohnungseigentum
am Kfz-Abstellplatz Nr. 6
(im Freien/überdacht – 2/4)

einverleibt wird;

...

III.

in der Aufschrift ersichtlich gemacht wird, dass mit der EZ 1650 Grundbuch 67511 Rottenmann, Bezirksgericht Liezen, das Wohnungseigentum verbunden ist;

...

V.

die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über das Grundstück 1715/7 Baufl. (Gebäude), Gärten, Sonst (Straßenverkehrsanlagen) zugunsten des Grundstückes 1715/5 Baufl. (Gebäude), Gärten, Sonst (Straßenverkehrsanlagen) der EZ 1649 Grundbuch 67511 Rottenmann im Sinne des Punktes XVIII. des Vertrages einverleibt und beim herrschenden Grundstück ersichtlich gemacht wird.

B. Bei der Liegenschaft EZ 1632 Grundbuch 67511 Rottenmann, Bezirksgericht Liezen

I.

die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über das Grundstück 2201/10 Baufl. (Gebäude), Landw. (Äcker, Wiesen oder Weiden), Gärten, Sonst (Straßenverkehrsanlagen), zugunsten des Grundstückes 1715/7 Baufl. (Gebäude), Gärten, Sonst (Straßenverkehrsanlagen) der EZ 1650 Grundbuch 67511 Rottenmann im Sinne des Punktes XVIII. des Vertrages einverleibt und beim herrschenden Grundstück ersichtlich gemacht wird.

II.

die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über das Grundstück 2201/10 Baufl. (Gebäude), Landw. (Äcker, Wiesen oder Weiden), Gärten, Sonst (Straßenverkehrsanlagen), zugunsten des Grundstückes 1715/5 Baufl. (Gebäude), Gärten, Sonst (Straßenverkehrsanlagen) der EZ 1649 Grundbuch 67511 Rottenmann im Sinne des Punktes XVIII. des Vertrages einverleibt und beim herrschenden Grundstück ersichtlich gemacht wird.

III.

die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über das Grundstück 2201/10 Baufl. (Gebäude), Landw. (Äcker, Wiesen oder Weiden), Gärten, Sonst (Straßenverkehrsanlagen), zugunsten des Grundstückes 1715/8 Gärten, Sonst (Straßenverkehrsanlagen) der EZ 1651 Grundbuch 67511

Rottenmann im Sinne des Punktes XVIII. des Vertrages einverleibt und beim herrschenden Grundstück ersichtlich gemacht wird.

E. Bei der Liegenschaft EZ 1651 Grundbuch 67511 Rottenmann, Bezirksgericht Liezen

die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über das Grundstück 1715/8 Gärten, Sonst (Straßenverkehrsanlagen), zugunsten des Grundstückes 1715/7 Bauf. (Gebäude), Gärten, Sonst (Straßenverkehrsanlagen) der EZ 1650 Grundbuch 67511 Rottenmann im Sinne des Punktes XVIII. des Vertrages einverleibt und beim herrschenden Grundstück ersichtlich gemacht wird.

XX.

Die Errichtung des vorliegenden Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages erfolgte durch die Verkäuferin.

Die Vertragsteile ermächtigen und beauftragen Frau Mag.^a Irene Köberl, geb. 1979-10-24, Angestellte, per Adresse Österreichische Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 8010 Graz, Moserhofgasse 14, mit der Durchführung dieses Vertrages und erteilen ihr Vollmacht zum Einschreiten bei Gericht, Verwaltungs- und Finanzbehörden, zur Einbringung und Entgegennahme von Schriftstücken, Beschlüssen und Bescheiden – mit Ausnahme der Grunderwerbsteuerbescheide – bei gleichzeitiger Ermächtigung und Bevollmächtigung, eventuell notwendig werdende formelle Änderungen sowie Nachträge, soweit sie dem Sinn des vorliegenden Vertrages nicht widersprechen, zu erstellen bzw. zu unterfertigen und durchzuführen sowie die hiezu notwendigen Einverleibungsbewilligungen abzugeben.

XXI.

Der vorliegende Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche in Verwahrung der Verkäuferin verbleibt; dem Käufer kommt eine einfache oder auf seine Kosten beglaubigte Vertragsabschrift zu.

Einstimmige Zustimmung.

Ergänzung durch Herrn Bgm. Bernhard:

Die Wohnungen der ÖWG in Villmannsdorf gehen nun nach und nach in Privatbesitz über, wobei den neuen Wohnungseigentümern Rechte eingeräumt werden, um zu ihren Wohnungen zufahren zu können, was auf jene Privateinlage der Stadtgemeinde Rottenmann eingetragen wird.

**c) Einräumung Pfandrecht für Leibrente Lindmayr auf Liegenschaft
EZ 1083, Objekt Werksgasse 281a (ehemals Jaindl)**

ABGESETZT.

Ergänzung durch Herrn Bgm. Bernhard:

Frau Lindmayr ist am 02. Dezember 2017 verstorben, wobei morgen im Namen der Stadtgemeinde den Angehörigen ein Trauerbillet übermittelt wird. Weiters wurde auch mit Herrn Notar Dr. Coll bereits ein Gespräch geführt, der seinen Bestrebungen hinsichtlich der Sachwalterschaft nun eingestellt hat. Nun ist die Verlassenschaft abzuwarten, die vermutlich im Jänner abgehandelt wird, womit schließlich der Weg für die Einräumung des Baurechts gegenüber der ÖWG Wohnbau frei ist.

13) Vertragswesen

**a) Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann
mbH; Betriebsführungsvertrag Kunsteislaufplatz**

In der Gemeinderatssitzung vom 25. September 2017 war im Zuge der Anschaffung des Kunsteislaufplatzes (Funktionssportplatzes) angekündigt worden, dass für den Betrieb der Anlage mit der Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH ein Betriebsführungsvertrag zu schließen ist.

In der letzten Stadtratssitzung wurde die Beschlussfassung des Betriebsführungsvertrages in der vorliegenden Form vorgeschlagen, wobei jedoch hinsichtlich eines Entgeltes über einen Betriebskostenersatz seitens der Stadtgemeinde Rottenmann diskutiert wurde. Nunmehr wird jedoch in der Antragsstellung vorgeschlagen, anstelle des Betriebskostenersatzes eine Entgeltverpflichtung seitens der Stadtgemeinde Rottenmann in den Vertrag einzufügen, und zwar in einem Ausmaß, das lediglich einen Teil der bei der Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH anfallenden Betriebskosten abdeckt.

Demnach wird der Abschluss folgenden Vertrages seitens Herrn FR. Ing. Ploder beantragt:

Betriebsführungsvertrag

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Rottenmann, 8786 Rottenmann, Hauptstraße 56, einerseits und der Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH, 8786 Rottenmann, Hauptstraße 56, vertreten durch die Geschäftsführer Komm.-Rat Dipl.Ing.(FH) Ing. Michael Fölsner, MPA, MBA und Dr. Johannes Mayer andererseits wie folgt:

Präambel

Die Stadtgemeinde Rottenmann ist Eigentümerin jener Grundstücke, auf denen die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH die Vereinsgebäude des SV Rottenmann errichtet hat.

Nach Maßgabe dieses Vertrages soll die Betriebsführung hinsichtlich des nunmehr seitens der Stadtgemeinde neben dem Clubgebäude auf dem Gst. Nr. 43/1 und 968/1, EZ 121, KG 67511 Rottenmann errichteten Kunsteislaufplatzes (Funktionssportplatzes) auf die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann übertragen werden. Dieser Vertrag regelt die in diesem Zusammenhang stehenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien.

Der Unterbau des Kunsteislaufplatzes (Funktionssportplatzes) erforderte auch Baumaßnahmen im Bereich des der Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH gehörigen Vereinsgebäudes. Einerseits diese Kosten, andererseits der Aufwand für die Anschaffung einer Eismaschine zur Bearbeitung der Kunsteisfläche sind von der Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH im Rahmen der Betriebsführung zu übernehmen.

Die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH soll gegenüber der Stadtgemeinde Rottenmann qualifizierte Dienstleistungen in Form einer technischen und kaufmännischen Betreuung erbringen.

Im Gegenzug verfolgt die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH im Besonderen durch diese Vertragserrichtung den Zweck, aus der Bewirtschaftung der vertraglich eingeräumten Anlagen wirtschaftliche Vorteile zu erzielen.

Der Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH fließen damit sämtliche Einnahmen aus den vertragsgegenständlichen Nutzungen zu.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand der Übertragung zu den in der Präambel genannten Zwecken sind sämtliche Anlagen und Einrichtungen des Kunsteislaufplatzes (Funktionssportplatzes) inkl. Garage und Kühlaggregat.

§ 2 Beginn und Ende des Vertragsverhältnisses

Der Vertrag, der auf unbestimmte Zeit geschlossen wird, tritt mit dem Tag nach Fassung des diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlusses, demnach mit 12. Dezember 2017 in Kraft.

Es steht beiden Vertragsparteien frei, das Vertragsverhältnis jeweils schriftlich bis zum 31. März jeden Jahres, mit Wirkung per folgendem 30. Juni, ohne Angabe von Gründen zu kündigen.

§ 3 Pflichten der betriebsführenden Gesellschaft

1. Die Stadtgemeinde Rottenmann hat an die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH als Entgelt für die Betriebsführung jährlich € 4.500,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu leisten.

Dieser Betrag wird derart wertgesichert, dass er sich im selben Verhältnis ändert, wie der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretender Index. Ausgangspunkt der Wertberechnung ist die Indexzahl für den Monat Jänner 2018. Schwankungen, bei denen sich die Indexzahl um nicht mehr als 5 % ändert, bleiben außer Betracht.

Die jährliche Zahlung ist zum 30. Juni eines jeden Jahres fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Zinsen.

2. Die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH ist zur Betriebsführung und insofern auch zur Anschaffung der Eismaschine und zum Zukauf der erforderlichen Leistungen verpflichtet. Für die Aufrechterhaltung

des Betriebes sind jährlich anfallende Betriebskosten auf Seiten der Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH zu erwarten (z.B. Strom, Wasser).

3. Der Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH obliegt die technische und kaufmännische Betreuung der Anlagen, unter dem Blickwinkel der in der Präambel genannten Vertragsintentionen.

Die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH hat demnach Sorge zu tragen, dass stets ausreichend Personal für einen reibungslosen Betrieb der Anlagen zur Verfügung steht.

4. Die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH ist verpflichtet, für die vertragsgemäßen Nutzungen sämtliche behördlichen Bewilligungen einzuholen. Darüber hinaus ist die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH verpflichtet, alle den Betrieb eines Kunsteislaufplatzes (Funktionssportplatzes) betreffenden Vorschriften, insbesondere die diesbezüglichen Sicherheitsbestimmungen, einzuhalten.

5. Die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH verpflichtet sich, den Betrieb des Kunsteislaufplatzes (Funktionssportplatzes) ausreichend zu versichern.

6. Die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH erklärt, die vertragsgegenständlichen Anlagen in gutem Zustand übernommen zu haben und verpflichtet sich im Gegenzug, die übernommenen Anlagen mit Schonung zu behandeln und unter Anwendung der notwendigen Sorgfalt in betriebsbereitem Zustand zu erhalten. Kleinere Reparaturen, Erhaltungsarbeiten bzw. Reparaturen, die durch den laufenden Betrieb bedingt sind, trägt die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH. Lediglich Großreparaturen und Erhaltungen im Zusammenhang mit dem Kunsteislaufplatz (Funktionssportplatz) bzw. den Nebenanlagen, die über den laufenden Betrieb hinausgehen bzw. allfällige Zusatzinvestitionen hat die Stadtgemeinde Rottenmann zu tragen.

Auch die laufende Pflege, Wartung und Reinhaltung sämtlicher zum Kunsteislaufplatz (Funktionssportplatz) gehöriger Anlagen wird von Seiten der Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH bewerkstelligt.

7. Die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH hat die vertragsgegenständlichen Anlagen für die Öffentlichkeit zur Benutzung zugänglich zu machen.

Die Anlage des Kunsteislaufplatzes (Funktionssportplatzes) ist in der Wintersaison je nach Witterungslage offen zu halten. Hiefür ist die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH berechtigt, ein angemessenes Entgelt (Eintrittspreise) zu verlangen.

Hinsichtlich der Offenhaltezeiten sind auch die kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Interessen der Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH zu wahren.

8. Nach Ende dieses Betriebsführungsvertrages sind die vertraglich übertragenen Gegenstände von der Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH im übernommenen Zustand an die Stadtgemeinde Rottenmann zurückzustellen. Die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH haftet jedoch nicht für eine lediglich durch den laufenden Betrieb bedingte Abnutzung der vertragsgegenständlichen Anlagen.

§ 4

Rechte der betriebsführenden Gesellschaft

1. Die Stadtgemeinde Rottenmann überträgt der Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH das Recht der wirtschaftlichen Nutzung an den unter § 1 genannten Einrichtungen.
2. Die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH ist damit auch berechtigt, die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Öffentlichkeit sowie sonstige vertragsgegenständliche Verwertungen von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig zu machen. Der Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH gebühren sämtliche Einnahmen aus der vertragsgegenständlichen Nutzung.

3. Die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH darf die genannten Einrichtungen im folgenden Ausmaß wirtschaftlich verwerten:

- Einhebung von Eintrittsgeldern
- Anderweitige Nutzungen:
 - Aufstellen von Werbefahnen
 - Vermietung von Schaukästen zu Werbezwecken
 - Werbung auf Fahrradständern
 - Anbringen von Werbetransparenten
 - Werbedurchsagen

Darüber hinausgehende Nutzungen können zusätzlich vereinbart werden. Sämtliche Einnahmen betreffend die erwähnten Punkte fließen der Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH zu.

§ 5 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 6 Urkundenausfertigung

Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon jeder Vertragsteil eine erhält.

§ 7 Gebühren

Die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH verpflichtet sich, allfällige anfallende Vertragsgebühren zu bezahlen.

Einstimmige Zustimmung.

b) Einführung eines Kindergemeinderates (Demokratie der Zukunft)

Auf Basis jener Informationen, die seitens des Ausschusses für Familie, Soziales und Gesundheit, Herrn GR. Robert Stock, weitergegeben wurden, wird folgender Antrag seitens Herrn GR. Stock gestellt:

Der Gemeinderat beschließt die Teilnahme am Projekt „Demokratie der Zukunft“ des gemeinnützigen Vereins Landentwicklung Steiermark und die damit einhergehende Einführung eines Kindergemeinderates für die Stadtgemeinde Rottenmann, befristet auf die Dauer der Begleitung seitens des Vereins Landentwicklung Steiermark (ca. 12 Monate), entsprechend folgenden Eckpunkten:

Die Kinder im Alter zwischen 8 und 13 Jahren lernen auf spielerische Art Verantwortung kennen und setzen sich intensiv mit ihrer Gemeinde auseinander. Die Mädchen und Buben erfahren, dass ihre Ideen ernst genommen und wertgeschätzt werden. Aktiv mitgestalten heißt auch, gemeinsame Entscheidungen im Team zu treffen. Die Mädchen und Buben werden schon früh darauf vorbereitet, durch ihr verantwortungsvolles Wirken später einmal Funktionen für die Gemeinschaft zu übernehmen und eine starke Bindung an die Heimatgemeinde aufzubauen.

Projektbetreuung (Prozess- und Projektmanagement): Gudrun Müller-Gruber

Ablauf:

1. Aufbau der Kinderbeteiligungsstruktur
 - Vorbereitung und Abstimmungsgespräche
 - Information und Vernetzung mit Gemeinde- und Verantwortungsträgern (Schulen, Eltern, Elternverein)
 - Klärung der Rahmenbedingungen (organisatorisch)
 - Erstellung Grobkonzept zeitlich und inhaltlich
2. Aufbau Kindergemeinderat und Ideensammlung
 - Auftakt in Schulen (Einladung zur Teilnahme)
 - WS 1: Spielerischer Einstieg und erste Ideenfindung
 - WS 2: Teambuilding und Projektideensammlung
 - WS 3: Erstellung Projektkatalog und Wahlvorbereitung
 - Aus Ideen werden Projekte (Projektcheck)
3. Projekte – Entwicklung und Umsetzung
 - WS 4: Gründung Kindergemeinderat mit Wahl und feierlicher Angelobung
 - WS 5: Erste Kindergemeinderatssitzung
 - WS 6 u. 7: Umsetzung von 2 bis 3 Projekten aus dem Projektkatalog
4. Öffentlichkeitsarbeit
 - WS 8: Präsentationstechniken
 - WS 9: Gemeinsame Gemeinderatssitzung
 - Aktionsplan und Projektkatalog

Gesamtkosten: € 14.490,00 exkl. USt., wobei die erste Hälfte, d.s. € 7.245,00, zu Beginn und die zweite Hälfte am Ende des Projekts fällig wird. Die Aufwendungen

werden zu 50 % entsprechend dem Voranschlag durch das Land Steiermark gefördert.

Begleitungsdauer: ca. 12 Monate (ausgenommen Ferienzeit)

Mehrheitliche Zustimmung (bei 2 Stimmenthaltungen: GR. ⁱⁿ Waltl, GR. Blesik)

Ergänzungen durch Herrn Bgm. Bernhard:

Eine Betreuung seitens des Gemeinderates ist nicht erforderlich, es ist lediglich geplant, ein bis zwei Sitzungen des Kindergemeinderates gemeinsam mit dem Gemeinderat der Stadtgemeinde abzuhalten, in denen Projekte der Kinder vorgebracht werden, wobei schließlich seitens des Gemeinderates über die Umsetzung entschieden wird.

Auf Anregung von Herrn NAbg.a.D. ÖR. GR. Horn soll es im Kindergemeinderat nicht mehrere Fraktionen geben, sondern die Meinung der Kinder als eine Gesamtmeinung angesehen werden.

Ergänzungen durch Herrn Vzbgm. Schauensteiner:

Entsprechend den Erläuterungen von Frau Müller-Gruber ist vorgesehen, mit den Kindern in spielerischer Form Ideen und Projekte zu erarbeiten, wobei sich die Kinder durch das gemeinsame Arbeiten, natürlich außerhalb des Gemeinderates der Stadtgemeinde, entwickeln und die Prozesse des Abstimmens kennenlernen können. Am Ende dieser Projektphase ist es schließlich geplant, sich ein- bis zweimal im Vorfeld zur Gemeinderatssitzung mit den Kindern zusammzusetzen, was jedoch keinen Einfluss auf die normalen Gemeinderatssitzungen haben wird. Es wird versucht, die Kinder an die ersten Schritte der Demokratie hinzuführen bzw. aufzeigen, dass nicht jede Idee gleich umgesetzt werden kann, sondern es dazu viele Meinungen zu einer Idee gibt. Generell sollte eine solche Initiative, die Kinder weg vom Computer oder der Straße wieder zur Gemeinschaftsbildung führt, unterstützt werden. Da auch die Eltern bei diesem Projekt gefordert sind, ist auch die Kooperation mit den Elternvereinen essentiell.

In der Steiermark sind fünf bis sieben bzw. in der Obersteiermark zwei derartige Projekte im Laufen, wobei laut Herrn Vzbgm. Baumschlager in den Gemeinden Krieglach und Langenwang die beiden Vorzeigeprojekte bestehen (auf Befragen von GR. Blesik).

Ergänzungen durch Herrn Ausschussobmann GR. Stock:

Der Aufbau des Projekts dauert mit Begleitung durch Frau Müller-Gruber ca. ein Jahr, wobei es schließlich ähnlich dem Projekt Vita ein seitens der Bevölkerung unterstützter „Selbstläufer“ werden soll. Natürlich besteht auch nach Begleitungsende weiter die Möglichkeit, sich bei Frau Müller-Gruber Rat zu holen (auf Befragen von Herrn GR. Schlemmer).

Die leider sehr kurzfristige Einladung an den Gemeinderat zur Projektvorstellung resultiert daraus, dass diese noch vor der Finanzausschusssitzung stattfinden sollte, um noch die Berücksichtigung im Voranschlag zu ermöglichen. Somit war nicht jedem Gemeinderat die Anwesenheit möglich, was laut Ansicht von Frau GR. ⁱⁿ

Luidolt schade war, zumal es wichtig ist, die Jugend zur demokratischen Arbeit aufzurufen und motivieren zu können.

14) Straßenpolizeiliche Maßnahmen

Unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen der StVO 1960 i.d.g.F. ergeht seitens Herrn GR. Hofer der Antrag für nachstehende straßenpolizeiliche Maßnahmen:

(1) Halten und Parken verboten § 52 lit. a Z. 13b. STVO Bruckmühlweg I (Sportplatz)

Beginnend vom Kreuzungsbereich Höhe Objekt Hauptstraße 347 Gruber bis zur Einmündung in die Hauptstraße auf Höhe Objekt Hauptstraße 342 Kostan im linken Straßenbereich. (GstNr. 969/1 KG Rottenmann)

Zusatztafel:

Ausgenommen Ladetätigkeit; Einsatzfahrzeuge,

Östlich des Eingangsbereiches zum Sportplatz

2 Stellplätze für Behinderte

Parkplatz f. Behinderte § 53.Abs1a mit dem Zusatz Behinderte

Die Verordnung tritt nach der Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde und Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Einstimmige Zustimmung.

Ergänzungen durch Herrn Bgm. Bernhard:

Das Parkverbot betrifft lediglich die südliche (linke) Straßenseite und tritt mit dem Beschluss in Kraft, zumal die Tafeln bereits montiert wurden.

Weiters soll folgende Verordnung durch die Bezirkshauptmannschaft Liezen erlassen werden:

Verordnung durch die Bezirkshauptmannschaft Liezen:

(2) Einbahnregelung Technologiepark 4 – neue Parkplätze

Verkehrszeichen „Einbahn“ an der nordöstlichen Ecke des Gebäudes in Fahrtrichtung Westen gem. § 53 Z 10 STVO

Verkehrszeichen „Einfahrt Verboten“ gem.§52 a Ziffer2 StVO

An der südwestlichen Ecke des Gebäudes in Fahrtrichtung Norden

Die Einbahnregelung wird durch die BH Liezen verordnet und tritt nach Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Einstimmiger Vorschlag.

15) Geschäftsordnungen

a) Lawinenkommission der Stadtgemeinde Rottenmann

Nach der Gemeindefusionierung mit Oppenberg ist seitens der Stadtgemeinde Rottenmann eine Lawinenkommission einzurichten, wofür der Erlass folgender Geschäftsordnung seitens Herrn GR. Blesik beantragt wird:

Geschäftsordnung

der Lawinenkommission der Stadtgemeinde Rottenmann

Die Stadtgemeinde Rottenmann erlässt mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2017 nachstehende Geschäftsordnung für die Lawinenkommission Rottenmann:

§ 1 Aufgabe

(1) Aufgabe der Lawinenkommission ist insbesondere:

- a) den Bürgermeister iSd. §§ 3, 4 und 5 des Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetzes (LGBl 62/1999 in der jeweils geltenden Fassung) bei der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Lawinenkatastrophen zu beraten und zu unterstützen,
- b) im Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Liezen als Straßenpolizeibehörde sowie der Organe der Straßenaufsicht, des Straßenhalters und der Feuerwehr im Zusammenhang mit der Anordnung von Verkehrsbeschränkungen in Folge Lawinengefahr die Lawinensituation zu beurteilen.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Die Lawinenkommission besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, und mindestens drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Zu Mitgliedern der Lawinenkommission dürfen nur Personen bestellt werden,
 - a) die auf Grund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten in besonderem Maße geeignet sind, drohende Lawinengefahren zu erkennen und zu beurteilen sowie bei der Abwehr von Lawinengefahren und der Bekämpfung von Lawinenkatastrophen tätig zu sein;

- b) denen im Hinblick auf ihre persönlichen Verhältnisse, insbesondere ihrer beruflichen Tätigkeit, das Ausmaß ihrer Anwesenheit in der Gemeinde und ihren Gesundheitszustand, die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied der Lawinenkommission möglich und zumutbar ist.
- (3) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden sind dessen Aufgaben durch den stellvertretenden Vorsitzenden, bzw. ein anderes von der Kommission zu bestimmendes Mitglied der Lawinenkommission zu besorgen.

§ 3 Örtlicher Wirkungsbereich

- (1) Der Wirkungsbereich der Lawinenkommission erstreckt sich grundsätzlich auf alle öffentlichen Verkehrswege innerhalb des Gemeindegebietes.
- (2) Besonderes Augenmerk gilt jenen Bereichen mit gegebenem Lawinenpotential im Gemeindegebiet Rottenmann.
- (3) Darunter sind zu verstehen:
- a) Die Oppenberger Landesstrasse L739 zwischen Klamm und Ortsteil- Beginn Oppenberg,
 - b) die Gemeindestrasse Oppenberg Winkel, sowie
 - c) auf Grund der zeitlich begrenzten öffentlichen Nutzungsberechtigung durch Rottenmanner GemeindebürgerInnen, in Absprache mit dem Grundstückseigentümer, die Strechenstraße bis zum Forsthaus in der Strechen.

§ 4 Konstituierende Sitzung

- (1) Der Bürgermeister hat die Mitglieder der Lawinenkommission vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Herbst zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden die Arbeitsfähigkeit der Kommission und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft, die Notwendigkeit etwaiger Änderungen in ihrer personellen Zusammensetzung festgestellt, die Mitglieder namentlich festgehalten und die Art und Weise der Protokollierung der Beschlüsse festgelegt. Weiters kann dem einzelnen Mitglied ein örtlicher Bereich zugewiesen werden, in dem es laufend die Schnee- und Wetterentwicklung unter Einbeziehung der Ergebnisse des Lawinenwarndienstes sowie allfällige Lawineneignisse zu beobachten hat.

§ 5 Einberufung der Mitglieder

- (1) Der Vorsitzende hat die Lawinenkommission, wenn es die Situation erfordert, an geeigneter Ort und Stelle zur Beratung einzuberufen. Die Einberufung hat durch persönliche Verständigung (telefonisch oder per SMS bzw. via digitaler Kommunikationsplattformen) zu erfolgen.
- (2) Sollte der Vorsitzende verhindert sein, trifft die Verpflichtung nach Abs. 1 das gemäß § 2 Abs. 3 von der Kommission bestimmte Mitglied.
- (3) Die Lawinenkommission ist insbesondere dann einzuberufen, wenn
 - a) der Bürgermeister die Lawinenkommission als Gemeindeeinsatzleitung um Beratung und Unterstützung ersucht;
 - b) die Bezirkshauptmannschaft Liezen als Straßenpolizeibehörde, die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenhalters oder der Feuerwehr die Beurteilung der Lawinensituation beantragen; oder
 - c) dies auch nur ein Kommissionsmitglied für notwendig erachtet.
- (4) Durch Beschluss der Kommission können auch regelmäßige Sitzungen an einem bestimmten Ort festgelegt werden.

§ 6

Zustandekommen der Beschlüsse

- (1) Die Lawinenkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder in direkter Beratung oder fernmündlich ihre Stimme abgeben.
- (2) Bei Gefahr in Verzug kann, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung aller Mitglieder nicht mehr möglich ist, die Beschlussfassung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder durch diese erfolgen.
- (3) Die Lawinenkommission schließt in jedem einzelnen Anlassfall ihre Tätigkeit mit einem sachverständigen Vorschlag ab. Dieser Vorschlag wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Bei der Beschlussfassung sind alle aktuellen und erreichbaren Daten, eigene Messungen sowie Beobachtungen und Berichte von Lawinenwarndienst und Wetterwarten zu berücksichtigen.

§ 7

Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Über die Sitzung der Lawinenkommission ist eine Niederschrift zu verfassen. Zur Abfassung der Niederschrift ist vom Vorsitzenden ein Protokollführer zu bestellen. Der Protokollführer muss nicht zwingend Mitglied der Kommission sein.
- (2) In der Niederschrift ist insbesondere festzuhalten:

- a) der Ort, das Datum und die Uhrzeit der Lawinenkommissionssitzung,
 - b) das Ergebnis der Beratung und die Empfehlung der Kommission,
 - c) die wesentlichen Gründe hierfür, sowie
 - d) das Abstimmungsverhältnis.
- (3) Auch bei fernmündlicher Absprache ist die Niederschrift mit Zeit – und Ortsangabe zu versehen, und hat den wesentlichen Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme jedes befassten Kommissionsmitgliedes samt Begründung zu enthalten. Diese Niederschrift ist nachträglich den Mitgliedern der Kommission zur Kenntnisnahme zu bringen.

§ 8

Weitergabe der Beschlüsse

- (1) Die Lawinenkommission hat das Ergebnis ihrer Beratungen und ihrer Empfehlungen so rasch als möglich schriftlich, mündlich oder fernmündlich an den Ratnehmer, jedenfalls aber an den Bürgermeister der Stadtgemeinde Rottenmann, weiterzugeben. Die mündliche oder fernmündliche Weitergabe ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Ist das Ergebnis der Beratung der Lawinenkommission nicht einstimmig erfolgt, so ist das Stimmverhältnis dem Ratnehmer bekanntzugeben.

§ 9

Ausbildung

- (1) Das Land Steiermark stellt ein entsprechendes Schulungsangebot, darunter fallen insbesondere Vorträge, Kurse, Übungen und dergleichen, für eine laufende Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder der Lawinenkommissionen zur Verfügung.
- (2) Der Vorsitzende der Lawinenkommission hat dafür zu sorgen, dass die Mitglieder der Lawinenkommission an Schulungen nach Abs. 1 in dem für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ausmaß teilnehmen.
- (3) Die Mitglieder der Lawinenkommission sind auf Anordnung des Bürgermeisters zur Teilnahme an derartigen Schulungen verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder der Lawinenkommission haben sich eine ausreichende Kenntnis der spezifischen örtlichen Gegebenheiten, insbesondere besonderer Gefährdungen, anzueignen. Die Mitglieder der Lawinenkommissionen sind verpflichtet, an entsprechenden Schulungen teilzunehmen.
- (5) Eine entsprechende Schulung nach Abs. 1, bzw. eine vergleichbare externe Schulung, ist spätestens alle 2 Jahre zu besuchen.

- (6) Die Mitglieder der Lawinenkommission haben gegenüber der Gemeinde im Falle der Teilnahme an Schulungen nach den Abs. 2, 3 und 4 Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen.

§ 10

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

- (1) Personenbezogene Begriffe in dieser Geschäftsordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Rottenmann über die Geschäftsordnung der Lawinenkommission der Stadtgemeinde Rottenmann tritt mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2017 in Kraft.

Einstimmige Zustimmung.

16) Subventionen

a) Lawinenkommission, Ankauf Bekleidung

Die Lawinenkommission Rottenmann ist ein ehrenamtliches Gremium mit der Aufgabe, die Stadtgemeinde, respektive den Bürgermeister, im Zusammenhang mit alpinen Gefahren im Bereich des öffentlichen Straßen- und Wegenetzes zu beraten. Diese Tätigkeit wird zur Gänze unentgeltlich und unter Verwendung privater Ausrüstung durchgeführt. Aktuell besteht die Lawinenkommission Rottenmann unter dem Vorsitz von Reinhard Auer aus 9 Mitgliedern.

Da zuletzt im Jahr 2004 durch die ehemalige Gemeinde Oppenberg der Ankauf von Einsatzjacken unterstützt wurde, stellt die Lawinenkommission, Herr Obmann Reinhard Auer, höflich das Ersuchen um Übernahme der Kosten für die Anschaffung einer Wetterschutzjacke und einer Wetterschutzhose für jedes Mitglied der Lawinenkommission, wobei sich die Kosten auf € 585,00 pro Mitglied bzw. auf gesamt € 5.265,00 belaufen.

Folglich wird seitens Frau GR.ⁱⁿ Haider beantragt, die Lawinenkommission für den Ankauf einer Wetterschutzbekleidung mit einem Betrag von € 5.265,00 zu subventionieren.

Einstimmige Zustimmung.

(GR. Mag. Hüttenbrenner hat vor der Abstimmung wegen Befangenheit den Saal verlassen.)

17) Sitzungsplan 2018

Laut § 51 der Steiermärkischen Gemeindeordnung, der von der Einberufung des Gemeinderates handelt, soll der Bürgermeister den Mitgliedern des Gemeinderates einen Plan über die Sitzungstermine des Gemeinderates für das kommende Kalenderjahr vorlegen.

Demzufolge wird nunmehr von Herrn Bgm. Bernhard beantragt, für das Kalenderjahr 2018 einen Sitzungsplan für folgende sechs Sitzungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Rottenmann zu beschließen:

- Montag, 26 März 2018, 19.00 Uhr
- Dienstag, 22. Mai 2018, 19.00 Uhr
- Montag, 02. Juli 2018, 19.00 Uhr
- Montag, 24. September 2018, 19.00 Uhr
- Montag, 29. Oktober 2018, 19.00 Uhr
- Montag, 10. Dezember 2018, 19.00 Uhr

Zu ergänzen ist, dass aufgrund des Beschlusses eines Sitzungsplans zu den einzelnen Terminen die Einladung an die Gemeinderäte wie beschlossen per E-Mail erfolgen wird.

Einstimmig genehmigt.

18) Beschlussfassung gegen die Verwendung des Pflanzenvernichtungsmittels Glyphosat

Glyphosat, das umstrittene Pflanzengift, ist weltweit sowie auch in Österreich das am häufigsten eingesetzte Unkrautvernichtungsmittel. Die Anwendung erfolgt immer noch auch in österreichischen Gemeinden, und zwar auch an Orten, wo Menschen unerwartet damit in Kontakt kommen können – unter anderem in Parks, auf Spielplätzen, auf Friedhöfen oder an Straßenrändern – in direkter Nähe zu Menschen. Im März 2015 stufte die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) der Weltgesundheitsorganisation Glyphosat als wahrscheinlich krebserregend ein. Dabei wird es mit einer Reihe gesundheitlicher Schäden in Verbindung gebracht, u.a. auch mit Augen- und Hautreizungen.

Die Zulassung für das umstrittene Mittel wurde EU-weit im November 2017 trotz des breiten Widerstandes in der Bevölkerung um weitere fünf Jahre verlängert. Deshalb liegt es an den Gemeinden, einen wesentlichen Schritt in der Vermeidung des Mittels zu setzen. Umso mehr, als chemikalienfreie Alternativen dafür zur Verfügung stehen. Private Nutzer sowie die Landwirtschaft sollten diesem Beispiel folgen.

539 der 2100 österreichischen Gemeinden setzen offiziell schon jetzt kein Glyphosat mehr für Gemeindearbeiten ein.

Da auch die Stadtgemeinde Rottenmann mit gutem Beispiel vorangehen will und verstärkt auf die Gesundheit der Rottenmannerinnen und Rottenmänner achten sowie unsere Umwelt und die davon besonders in Mitleidenschaft gezogenen Kleintiere schützen möchte, wird seitens Herrn Bgm. Bernhard nun der Antrag gestellt, sich seitens des Gemeinderates gegen die Verwendung von Glyphosat auszusprechen, und zwar mit folgendem Vorhaben:

- Die Stadtgemeinde Rottenmann verzichtet in der Grünflächenpflege von Gemeindeanlagen auf die Anwendung von Glyphosat.
- Die Stadtgemeinde Rottenmann geht aktiv auf die örtlichen Landwirte zu, um die Problematik des Unkrautvernichtungsmittels aufzuzeigen bzw. gemeinsam Alternativen zu erarbeiten.
- Die Stadtgemeinde Rottenmann tritt beratend auch an private Haushalte aufklärend zur Vermeidung von Glyphosat heran.

Mehrheitliche Zustimmung (bei 1 Gegenstimme: GR. Mayr).

Ergänzungen durch Herrn Bgm. Bernhard:

Glyphosat wurde in der Vergangenheit seitens der Stadtgemeinde überwiegend im Bereich der Unkrautentfernung bei der Pflasterung verwendet, wobei dies von Frau Lisa Kainbrecht und Herrn Reinhard Neulinger seit Frühjahr händisch bewerkstelligt wird. Die Restbestände werden demzufolge nun entfernt. Auch privat wird es sicherlich noch häufig verwendet, da Glyphosat beispielsweise auch im Schneckenkorn enthalten ist.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgten, bedankt sich Herr Bgm. Bernhard für die Mitarbeit im Jahr 2017, freut sich auf das kommende Jahr 2018 und schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung um 21.12 Uhr.